

Drei Brüder Rumpler aus Nürnberg: Bestätigung des 1490 durch Friedrich III¹ verliehenen Adelstitels im Jahr 1693 durch Kaiser Leopold.²

Im Jahr 1490 erhielt (Friedrich) Leopold Rumpler, »Diener im Hofgesinde des Königs Maximilians I³, für »getrewen und nützlichen Dienst, so an Unser selbst Persohn und dem Heiligen Reiche« von Kaiser Friedrich III. das untenstehend transkribierte Adelsdiplom verliehen. Leopold Rumpler war demnach sowohl für Kaiser Friedrich als auch für dessen Sohn Maximilian tätig, welcher dem Vater nach seinem Ableben 1493 im Jahr 1508 auf den Kaiserthron nachfolgte.

Weiters erhielten diese Gnade noch Leopold Rumplers Gebrüder Veiten, Augustin, Sebastian und Leonhardten zugesprochen.⁴

Wir Friderich von Gottes Gnaden, Römischer Kayßer Zu aller Zeith Mehrer des Reichs. [etc.] – Bekennen öffentlich mit diesem Briefe und thun kundt allemänniglich, Wiewohl wir allen und jeglichen Unser und des Reichs Unterthanen und Getrewen, Ehre, Nutz und bestes zu befördern, und zu mehren geneigt, So seynd wir doch mehr bezirlicher gegen denen die sich gegen Unß und dem Heiligen Reiche in getrewer Dienstbarkeith für andern redlich erzeigen, halten und beweisen, Sie in noch höher Ehre und Stand zuerheben und mit mehrern Unseren Kayserl. Gnaden zubegeben. – Wann wir nun göttlich angesehen und betracht haben solch Erbahrkeith, redlichkeith, gutt adlich Sitten, Tugend und Vernunft, darinn Wir Unsern diner Hofgesind und des Reichs lieben getrewen Leopoldus Rumpler erkennen, auch die (.....?) getrewen und nützlichen Dienst, so Er Unser selbst Persohn und dem Heiligen Reiche in mannigfaltig weise williglich erzeigt, und bewisen hat, täglich thut, und hinführ in khünfftig Zeith wohl thun mag und soll. – Und darumb mit wohlbedachten Muthe, gutten rathe und rechter wissen demselben Leopolden Rumpler, Zu ergötzlicheith solcher seiner getrewen Dienst, auch Veiten, Augustin, Sebastian, und Leonhardten den Rumpler seinen Gebrüdern diese sondere Gnad gethan und sie und Ihr jedes ehlich Leibs Erben, und derselben Erbenserben für und für zu ewig Zeithen in den Stand und grad des Adels erhebt, gewürdiget, edelgemacht und der Schaar Unser und des Heiligen Reichs Rechtgebohrn Edle und rittermäßigen Leuthen zugleichet und zugefügt, Und ihnen darzu dise nachgeschriben Wappen und Cleinodte mit nahmen einen schwarzen Schilde darin im grund ein aufgespaltner spiziger Fels, stehend hinter demselben Fels ein leo seiner natürlich Farben, die Spitze des izeitgemelten Fels mit beyden seinen Vordern pranken Umbgreifend, habend auf seinem Haupt eine gelbe Krone, und auf dem Schilde einen Helm mit einer gelben und schwarzen Helmdeckhen, und einer gelben oder goldfarben Crone geziert, entspringend daraus auch ein gespaltener Fels darhinder ein leo die spitze des Fels umbgreifend, mit Cron und aller massen geschickt, wie im schilde. Alsdann dieselben Wappen und Cleinotte in mitte des gegenwärtigen Unseres Kayserlichen Briefs gemahlet, und mit farben eigentlicher ausgestrichen sind, von newem gnädiglich verlihen und gegeben. Erheben Würdigen Edelmachen gleichen und zufügen zu der Schaar Unser und des Reichs Edeln und rittermäßigen Leuthen, verleihen und geben Ihnen auch die gemelten Wappen und Cleinotte von Römischer Kayserl. Machtvollkommenheit wissentlich in Craft dis briff. Und mainen, setzen und wollten, das nun fürbashin die genanten Leopold, Veith, Augustin, Sebastian und Leonhardt die Rumpler Gebrüder und ihr jedes ehlich Leibs Erben und desselben Erbens Erben für und für und für ewiglich rechtgeborn, edel und Rittermäßig Leüth seyn, Und von männiglich also genent, geschriben, geacht, und gehalten werden, Auch alle und Jeglich gnade Freyheit,

¹ Friedrich III. von Habsburg (1440-1493), röm.-deutscher Kaiser.

² Leopold I. (1640-1705), Kaiser des Heiligen römischen Reiches Deutscher Nation. Adelsakt: Österr. Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, »Adelsstand Johann Heinrich, Johann Georg und Johann Michael (Brüder) Rumpler, 17. Februar 1693«.

³ Genealogisches Handbuch des Adels, Band 125, Starke-Verlag 2001.

⁴ Im weiter unten erwähnten Münchner Adelsakt (Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Sign. BayHStA, Adelsmatrikel Ad R 61) ist von »Leopold Rumpler sammt seinen **drei** Brüdern« die Rede. Durch die unterschiedliche Setzung der Beistriche in den vorliegenden Abschriften wäre es möglich, dass zwei der Brüder entweder Veit Augustin oder Augustin Sebastian geheißen haben, lediglich Leonhard wird immer durch »und« getrennt genannt.

Privilegio, Ehre, Würde, Vortheil, Recht, Gewonheit, und Gerechtigkeith in Geistlich und Weltlich Ständen und Sachen mit lehen haben, halten tragen empfahen und aufnehmen, Lehen Gericht und Recht zubesitzen, Urtheil zusprechen, und darin allen allen und Jeglichen adlich Sachen und Geschäften würdig, empfänglich und darzu schicklich, füglich und gutt seyn, Auch die obgeschriben Wappen und Cleinodte haben, führen, und der in allen und Jeglichen Erlichen und Redlichen Sachen und Geschäften zu Schimpf und zu Ernste, in Streitten Cämpfen, Gestechen, Gefechten, Paniren, gezelten aufschlagen, Insigeln, Pettschaften Cleinotten und Begräbnissen, und sonst an allen Enden nach ihren Notturften, Willen und Wohlgefallen gebrauchen und geniessen sollen und mögen. Als ander Unser und des Reichs rechtgebohrn Edel, Rittermessig, und Wappengenoss Leüthe seyn, und also geschriben geacht und genent werden von Recht oder Gewonheit von allermänniglich unverhindert. Und gebiethen darauf und allen und Jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prelathen, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Hauptleüthen, Vitzthumben Vögten, Pflegern, Verwesern und Ambtleüthen, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, räthen, kündigen den Wappen, Ehrholden, Proserwandten, Bürgern und Gemeinen, Und sonst allen andern Unsem und des Reichs Unterthanen und Getrewen, in was würden, Stands oder wesens sie seyn, ernstlich mit diesem Brief, und wollen, daß sie die Vorgenanten Leopolden, Veithen, Augustin, Sebastian und Leonhardi die Rumpler gebrüder und Ihr Jedes Ehlich Leibes Erben, und derselben Erbenserben für und für ewiglich an diesen Unsem Kayserlichen Gnaden, Freyheithen, Privilegien, Ehren, Würden, Vortheilen, Rechten und Gewonheithen, auch den gemelten Wappen und Cleinodten damit Wir Sie obgemelter massen begabet und fürsehen haben, nicht hindern noch irren, sondern sie der also gerulich gebrauchen, geniessen und gänzlich dabey bleiben lassen, und darwider nit thun noch Jemands Zu thun gestatten in khein Weise. Als liebe einem Jeglichen sey, Unser und des Reichs schwerher Ungnad, und darzu ein Poene¹ nemblich Vierzig marckh löthiges Goldes zu vermeyden, die ein Jeder, so oft er freventlich hirwider thätte Uns halb in Unser und des Reichs Cammer und den anderen halben Theile den genanten Rumpler Gebrüderm oder ihren ehelich Leibserben obgemelt Unablässlich zubezallen Verfallen seyn soll, doch andern die Villeicht der Vorgescriben Wappen und Cleinodte gleich führten an ihren Wappen und gerechtigkeithen Unschädlich. – Mit Urkundt dis briffs besigelt mit Unseren Kayserlichen Majestat anhangenden Insigel, geben zu Lintz am 15. Tag des Monaths May nach Christi Geburth Vierzehn Hundert und Neüntzingsten Unserer Reiche des Römischen im Ein und fünfzigsten, des Kayserthumbs im Neun und dreyssigsten und des Hungarischen im Zwey und dreyssigsten Jahres.

Ad mandatum (...) – Imperatori propriis

Johannes (Josephus?)

Zweihundert Jahre später, 1693, erschienen die Gebrüder Johann Heinrich, Johann Georg und Johann Michael Rumpler aus Nürnberg bei Kaiser Leopold I., um sich dieses Diplom bestätigen zu lassen:

Confirmatio Nobilitatis² cum / melioratione Armorum³ et / denominatione⁴ für die drey / gebrüder Rumpler / 17. Febr. 1693 / Collat(ionirt) und Registriert / (Reich.....?)

REICHSAKTEN

Bestätigung des ihren korrekten von dem / Kayser Friedrich anno 1490 verliehenen / Adels und neue Verleihung des / Rittermässigen Adelstandes und des / Ehrenwortes von, für das Reich und / die (Erb.....?) Bestätigung und / (Be.....?) ihres Wappens. Bewilligung / sich von den erwerbenden Gütern zu / nennen. Lehenbesitzfähigkeit. – Wien, 17. Februar 1693.

Rumpler (von) / Johan Heinrich / Johan Georg und / Johan Michael / Brüder

Wir Leopold tit. Mayor bekennen für Unß und Unsere Nachkommen öffentlich mit diesem Brief und thuen Kundt allermänniglich: Wiwohl Wir auß Römischer Kayserl. Höhe und Würdigkeit, darinn der Allmächtige Unß nach seinem Göttlichen Willen gesetzet hat, auch angebohrne güte und mildigkeit all Zeit geneigt seynd, aller und jeder Unserer und deß Reichs, auch Unserer Erbkönigreichen, Fürstenthumb und Landen Unterthanen und getrewen, ehr, nutz, aufnehmen und bestes zu betrachten und zu befördern; So wird doch Unser Kayserliches gemüth Vielmehr bewegt, denen Unsere Gnad und sanftmüthigkeit mitzuteilen, auch ihren Nahmen und stammen in Höhere Ehr und Würden zu setzen, deren VorEltern und sie in altem ehrbaarn und redlichen Standt, Herkommen, deßgleichen sich adelicher gueter sitten, Wandels, Tugend und Wesens befleißigen, und Unß, dem Heyl. Römischen Reich und Unserem löbl. Ertzhauß ÖsterReich mit unterthäniger, getrewer und beständiger Dienstbarkeit Vor andern gehorsamblich anhängig und Verwandt seynd.

Wann unß nun Unsere und deß Reichs liebe getrewe Johann Henrich, Johann Georg, und Johann Michael Rumpler gebrüdere durch Vorzeigung glaubwürdiger Abschrift ihres bey handen habenden Diplomatis

¹ Strafe, Buße.

² Bestätigung der Adelserhebung.

³ Mit Wappenbesserung.

⁴ Ernennung.

unterthänigst hinterbracht, waß gestalten Von Unserm Vorfahrer Friderich Römischen Kayser glorwürdigster gedächtniß, deren VorEltern und sambtliche descendentes¹ wegen ihrer Vielfältigen trewgeleisteten ersprißlichen Diensten bereits Anno 1490 in den adelstand erhoben, und ihnen das bißanhero geführte adeliche Wappen gnädigst ertheilet worden, und Unß auch in unterthänigkeit angelangt und gebetten, Wir gedachten, deren Adelstandt zu confirmiren und ihr adeliches Wappen mit einem offenen Helm zu Verbessern, gnädigst geruhen mögten. Alß haben Wir angesehen und betrachtet nicht allein derenselben ehrbarkeit, redlichkeit, gutes adeliches Herkommen, sitten, Tugend und vernunft, sondern auch erwogen die angenehme trewe, gehorsambe und nützlichen Dienste, So sie dem Heyl. Röm. Reich und Unserm Löbl. Ertzhauß ÖsterReich trew eifrigst geleistet, und fürtersthin biß in ihre gruben nach deren Kräften zu erweißen deß allerunterthänigste erbiethens seynd, auch wohl thun können, mögen und sollen; So haben Wir demnach mit wohlbedachtem muth, guetem Rath und rechtem wissen bemelten Johann Henrich, Johann Georg und Johann Michael Rumpler, Gebrüder, die besondere gnad gethan und Sie mit allen ihren ehelichen Leibs Erben, und derselben Erbens Erben, Mann- und Weibs Persohnen in den stand, grad des Adels Unserer und deß Reichs, auch Unserer ErbKönigReich-Fürstenthumb- und Landen rechtgebohrnen Lehens-Turniresgenoß – und Rittermäßigen Edel Leüthen nicht allein gnädigst Confirmirt und bestätigtiget, sondern auch aufs new, da es nöthig, darinn erhebt, darzu gewürdiget, geschöpft und Sie derselben schaar, gesell- und gemeinschaft zugesellet, und Vergleichet, alß ob sie Von ihren Vier ahnen, Vatter- und Mütterlichen geschlechts beederseiths rechtgebohrne Lehen- Turniresgenoß und Rittermäßige Edel Leuth weren. Ferner und zu mehrer gedächtniß solcher Unserer ertheilten Confirmation deß adelichen Stands Haben Wir auch ihren Rumpler Gebrüder ihren jetzig- und künftigen ehelichen Leibs Erben und dernselben Erbens Erben Mann- und Weibs Persohnen das biß anhero geführte adeliche Wappen confirmirt, bestettiget und Verbeßert auf fürohin Ewiglich zu führen und zu gebrauchen gnädiglich gegönnet und erlaubt, nemblichen ein schwarzen schild, darin im grund ein aufgespaltener spitziger Felß, stehend Hinter dem Felß ein auf denselben steigender, mit offenem rachen, roth außschlagender Zungen, über sich gewundernen doppelten Schwantz, auf dem Kopf ein güldene Cron habender und mit seiner natürlichen Farben entworfenen Löw, die spitzen deß jetzgemelten Felßens mit seinen beyden Vordern prancken umbgreifend. Auf dem Schild ein freyofener adelicher Turniers Helm, mit anhangendem Kleinod, gelb- und schwarzen Helmdecken, auf einer gelb oder güldenen Cron gezieret, darauß entspringend ein gespaltener Felß, Hinter welchem ein auf den selben steigender und mit den Vorderpranken die spitze gedachten Felßens umbgreifender, auf dem Kopf eine gelb oder güldene Cron habender und aller maßen wie im schild beschriebener Löw stehet, alßdan solch adeliches Wappen in mitte dieses Unsers Kayserl. Libell weiß geschribenen Briefs mit Farben eigentlicher entworfen ist. – Thuen das erheben, würdigen und jetzo Sie Rumpler Gebrüdere ihre eheliche Leibs Erben und derselben Erbens Erben Mann- und Weibs Persohn alßo in den stand und grad deß adels Confirmiren, adlen, setzen gleichen und fügen Sie auch zu der schaar, gesell- und gemeinschaft Unserer und des Reichs, auch Unserer ErbKönigReich Fürstenthumb- und Landen rechtgebohrne Lehens- Turniersgenoß- und Rittermäßig Edelleüthen. Confirmiren, Verleihen, geben, gönnen und erlauben ihnen auch oberührtes adeliches Wappen alßo zu führen und zu gebrauchen, Von Römischer Kayserl. Macht Vollkommenheit hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs. Mainen, setzen und wollen, daß nun fürbashin mehrermelte Rumpler gebrüdere ihre eheliche Leibs Erben und derselben Erbens Erben, Mann- und Weibs Persohnen in ewiger Zeit rechtgebohren Lehens-Turnires-genoß- und Rittermäßige Edelleüthe seyñ, und Von männiglichen an allen ohrten und enden in allen und jeglichen geist- und Weltlichen Sachen und geschäften dafür erkennen, geehrt, genennet und geschriben werden, auch alle und jegliche gnad, ehr, Würde, Vortheil, Freyheit, Recht, gerechtigkeit, alt herkommen und gute gewohnheit haben, mit beneficien auf den stiften, hohe und nidere Ämbter und Lehen, geist- und weltliche anzunehmen, zu empfangen und zu tragen, mit andren Unsrerer und des Reichs, auf Unserer Erb-KönigReich-Fürstenthumb und Land rechtgebohren Lehens-Turniers-genoß- und Rittermäßigen Edel-Leüthen in Turnier zu reitten, zu Turnieren, mit ihren Lehen und alle andere gericht und Recht zu besitzen, urtheil zu schöpfen, und recht zu sprechen, auf der und all anderer adelichen sachen, Handlungen und geschäften, in- und außershalb gerichts, theilhaftig, würdig, empfänglich, und darzu tauglich, geschicklich und guet seyñ, und sich dessen alles, auf obbeschribenen Confirmirten adelichen Wappens in allen und jeglichen ehrlichen, redlichen und adelichen sachen und geschäften zu schimpf und ernst in stritten, stürmen, schlachten, Kämpfen, Turniere, gestechen, gefechten, Ritterspieheln Veldzügen Panniren, gezelten aufschlagen, Insignen, Pettschaften, Kleinoden, Begräbnissen, gemählten und sonst allen andren orton und enden nach ihren ehren, nothdurften, willen und wohlgefallen gebrauchen und genießen sollen und mögen, alß andere Unsere und deß Heyl. Reichs, auch Unserer ErbKönigReichen Fürstenthumb- und Landen rechtgebohren Lehens- Turniersgenoß- und Rittermäßige Edelleüthe, Von Recht oder gewohnheit genießen, frewen und gebrauchen Von allemänniglich unverhindert.

Über dieses und zu mehrer gezeügnuß Unserer Kayserl. Gnaden haben Wir offerwenten Johann Henrich, Johann Georg und Johann Michael Rumpler gebrüdern, ihre ehelichen leibs Erben und derselben Erbens Erben, Mann- und Weibs Persohnen gnädiglich erlaubt und zugelassen, erlauben und laßen zu, daß Sie fürohin gegen Unß, unsere Nachkommen, und sonst männiglich in allen ihren reden, schriften, Titulen, Insignen, Pettschaften, Hand-

¹ Nachkommen, Leibserben.

lungen und geschäften sich **von Rumpler**, wie auch nicht weniger Von allen andern ihren jetzo Habenden und künftig mit rechtmäßigem Titul überkommenden Gütern nennen und schreiben mögen, ihren auf solch praedicat Von männiglich in allen und jeden ihrer geschäften geist- und Weltliche gegeben, Sie also titulirt, genennet und geschriben werden sollen. – Und gebiethen darauf allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten /: ad longum ins Reich und Erblande /: ernst und Vestiglich mit diesem Brief und wollen, daß Sie obvielnante Johann Henrich, Johann Georg und Johann Michael Rumpler gebrüdere, ihre eheliche leibs Erben und derselben Erbens Erben, Mann- und Weibs Persohnen für und für in ewiger Zeit alß andere Unserer und deß Reichs, auch Unserer ErbKönig-Reichs-Fürstenthumb- und Landen rechtgebohren Lehens-Turniers-genoß- und Rittermäßige Edelleüth in allen und jeden geist- und Weltlichen Ständen, Stiften und sachen, wie Vorstehet, annehmen, zulaßen, würdigen, ehren, und an diesen Vorgeschriebenen Unseren Kayserl. gaben, gnade, freyheiten, gewohnheiten, gesellschaften deß Adels, auch obberührte adelichen Wappen und Kleinod nicht hindern noch irren, sondern allerdings ungehindert gebrauchen, genießen, und gänzlich darbey bleiben laßen, darwider nicht thuen, noch das jemand andern zu thuen gestatten, in keiner weiß noch weeg alß lieb einem jeden seye Unsere und des Reichs schwehre ungnad und straf und darzu ein poen nemlich 50 marck löthigen golds zu Vermeiden, die ein jeder so oft Er freventlich hirwider thete Unß halb in Unsere und deß Reichs Cammer, und den anderen halben Theil Viel ernanten Von Rumpler Gebrüdern, ihren ehelichen Leibs Erben und derselben Erbens Erben so hirwider beleidiget wurden, unnachläßig zu bezahlen Verfallen seyn solle. Doch andern so das Vorbeschriebene Wappen und denomination gleich führen, an derenselben ehren, würden, Wappen, recht und gerechtigkeit unvergesen und unschädlich. Mit urkundt dieses Briefs Besiegelt mit Unserem anhangendem Kayserl. Insiegel, der geben ist in Unser Stadt Wien den 17ten Monaths Tag February, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnaden Reichen geburth im sechszeinhundert drey und neüntzigsten, Unserer Reiche, deß Römischen im 35ten deß Hungarischen im 38ten und deß Böhmischen im 37ten Jahre.
Signatum: LEOPOLT

Im Akt sind außerdem familiäre Hinweise zu finden sowie Klagen der Brüder Rumpler über die Nicht-Anerkennung ihres adeligen Standes durch den Nürnberger Magistrat:

Den drey Rumplerischen Neu nobilitirten Gebrüdern verstorbenen Vatter, Michael Rumpler, hat bey seinem Vater, Hanß Rumpler¹ /: so das Metzger-Handwerk lange Jahr getrieben, sich aber endlich zu ruhe begeben /: das Metzgerhandwerk erlernt, und auch darauf als ein Knecht gedienet, alßdann sich an die damahls verwittibt gewesene Schweyherin, 5. Cronen Wirthin² an der Pfannen Schmidgasse verheürathet, und derselben die Wirthschaft fortgeführt, alwo dessen einer Sohn, so umb seiner von seinem Vatter ererbten und annoch habend alten Fleischbanck³ willen, gleichfalls das Metzgerhandwerck zu Regenspurg erlernt, noch dato die Wirthschaft treibt, sich aber auch jährlich bey dem gewöhnlichen Metzgerhandwerck zieh[?] einfindet, und um seine banck mitziehet, welche er hernach einem Metzger umb ein gewißes verläßt. 16. Juny 1694. Ochßen Amt⁴

Bey der Römischen Kayßerlichen Majestät unserem allergnädigsten Herrn haben Johann Heinrich, Johann Georg, und Johann Michael Von Rumpler Gebrüdern in dero und deß heyligen Reichs Statt Nürenberg bürgern in unterthänigkeit Vorgebracht, welcher maßen Sie dem Magistrat zu ermeltem Nürenberg Ihr Uhralt Von Weiland Kayser Friderichen dero glorwürdigsten Vorfahr (re?) Anno 1490 pro bene meritis⁵ ertheilt- und von Ihrer Kayserlichen Majestät vor vier Jahren confirmirt- und extendirtes⁶ Diploma hätten holenniter infinuiren⁷ laßen, gedachter Magistrat aber wolte in dem Tractament⁸ und äuserlichen Ehrn Signis anderen Mitbürgern, die doch nicht so alte Nobilitations-Diplomata aufzuweisen hätten, sie darumb gleich zu halten difficultiren⁹, weil sie auch handlung treiben, welche sie doch nicht anderst, als in grosso in frembden Landen führen, und keine offenen Cram-Läden haben. – Weil nun Ihrer Kayßerlichen Majestät allein gebühret, Ihre Diplomata zu interpretiren und zu erkennen, ob durch sothane Führung der handlung dem Adels Stand zuwieder gehandelt werde: Als haben gedachte Rumplerische gebrüdern allerunterthänigst gebetten, Ihnen hierinnfals allergnädigst

¹ Lt. Angaben der Gebrüder Rumpler war ihr Großvater Stephan Rumpler.

² Lt. Nürnberger Stadtarchiv gab es nur ein 3-Kronen-Wirtshaus.

³ Fleischhauerstand, meist am Marktplatz.

⁴ Ochsenamt, zusammengelegt mit ›Unschlittamt‹; kombinierte Kredit-, Vorrats- und Einfuhrstelle für Fleisch. Städtische Kredite wurden an die Metzger vergeben, um den reibungslosen Einkauf und die regelmäßige Versorgung der Stadt mit Vieh zu gewährleisten.

⁵ Für gute Verdienste.

⁶ Verlängertes.

⁷ Ungültig machen.

⁸ Handhabung.

⁹ Erschweren.

an die hand zu gehen, damit Sie vor besorglicher Turbirung¹ bey ihrem Adelsstand verwahrt bleiben mögten. – Allermaßen nun Ihre Kayserliche Majestät befinden, daß der Supplicanten² Adel-Stand durch dergleichen handlung weder gehindert, noch maculirt³ werde, sondern daß die adeliche Jura⁴, in grosso handelenten Kaufleüthen auch zu kommen mögen: Also ist auch Ihrer Kayserlichen Majestät gnädigste Meynung, daß durch Führung der handlung in grosso der Von Rumpler vor länger, als 200 Jahren erworbenen und neulich confirmirten Adelstand nicht derogirt werde, sondern daß sie Inßelben ohne männigliches Verhindern nach Inhalt deß darüber ertheylten Diplomatis sich in allen Puncten zu erfrewen, und zu gebrauchen, und dabey aller Manutenenz⁵ gänzlich zu zu Versehen haben sollen. Worüber Ihnen dieses Decretum in Gnaden, womit Ihre Kayserliche Majestät Ihnen von Rumplern gebrüderm beygethan sind, unter dero hierunter gedruckten Kayserlichen Secret Insiegel zugefer-tiget worden.

Signatum Wien den 26. October ao. 1697.

Allerdurchleuchtigst- Großmächtigst- und Unüberwindlichster Römischer Kaißer, auch zu Hungarn und Böhemb König etc. – Allernadigster Herr!

Obwohl E. Kaiserliche Majestät uns dreyen brüderm das jenige Uralte Nobilitations Diploma, welches Dero Glorwürdigster Vorfahrer am Reich Kaiser Friderich anno 1490 unserem StammVatter und seinen Brüdern gegeben, vor fünf Jahren allergnädigst renoviert und gemehret, auch erst verwichenen Jahrs aus dero Reichs Canzley certificieren laßen, daß unsere in grosso führende Handlungen unserm Adel nicht derogiren⁶, so hat doch der Löbliche Magistrat zu Nürnberg, alda wir verbürgert sind, sich bis dato nicht erklären wollen, das jenige praedicat und Tractement⁷ uns widerfahren zu laßen, welches Sie anderen alt nobilitierten bürgern, ob Sie gleich in grosso handeln, zu geben pflegen, dann nicht zu begreifen, wie, oder mit was Recht der Magistrat zu Nürnberg die jenige nicht, als ander geadelte tractieren könne, welchen doch E. Kayserliche Majestät die Jura Nobilitatis gleich sowol ertheilet haben: So haben wir aber aus unterschiedlichen Exempeln waarnehen müs-sen, dass die jenige Nürnbergische Bürgern, welche mit Nobilitations und andern Diplomatus von E. Kaiser-lichen Majestät begnadet worden, fast geringer als andere unedle Bürger in dem praedicat und andere von dem Magistrat gehalten werden, wie dann auch uns sogar der degen an der Seite hat wollen disputiret⁸ werden, deßen doch viel unedle bürger daselbst sich gebrauchen. – Damit nun auch uns kein torto⁹ an der von E. Kaiserlichen Majestät allergnädigst uns conferierten¹⁰ Nobilitaet von Ehrn gemelten Raht zu Nürnberg an dem Praedicat oder sonst zugefügt, sondern E. Kaiserlichen Majestät Diploma zu Nürnberg, wie sonst anderer orten gebührend respectiert werden mögte, bitten wir allerunterthänigst uns dabey mächtigst zu manutenieren¹¹, und dem Raht zu Nürnberg specialiter den geziemenden Respect unseres erlangten und von UhrEltern her ererbten Diplomatis ratione titulaturae¹² und in allen anderen zu inculcieren Solches gereichet, die Kaiserliche Diplomata und Stan-des Erhöhungen vor weiterer sonst imminierender¹³ gänzlicher vilipendierung¹⁴ sonderlich E. Kaiserlichen Ma-jestät hierunter (ver?ende) allerhöchste autoritaet und Jus Majestatis ungekräncket zu erhalten.

Wir empfehlen uns zu beharrenden Kaiserlichen Hulden und Gnaden allergehorsamst und sind jederzeit dieselbe in höchste Devotion zu verdienen.

E. Kaißerlicher Majestaet etc. Allerunterthänigst-gehorsamste
Johann Heinrich, Johann Georg, Johann Michael Von Rumpler

Aus den im Akt befindlichen, ähnlich lautenden und deshalb hier nicht vollständig aufge-nommenen Schreiben der Brüder Rumpler an den Kaiser geht hervor, dass der Rat von Nürnberg die mit der Nobilitierung verbundenen Rechte der Brüder nicht anerkannte und ihnen verschiedene Privilegien vorenthielt, ja sie sogar »fast geringer als andere unedle Bürger [...] von dem Magistrat gehalten werden«. Sie geben an, dass sie »... auch hand-lung treiben, welche sie doch nicht anderst, als in grosso in frembden Landen führen, und

¹ Störung.

² Bittsteller.

³ Befleckt.

⁴ Adeliges Recht.

⁵ Aufrechthaltung.

⁶ Aufheben.

⁷ Handhabung.

⁸ Bestritten.

⁹ Schaden, Unrecht.

¹⁰ Verliehenen.

¹¹ Erhalten, behaupten.

¹² Diplomatisch begründeten Titel.

¹³ Bevorstehen, obschweben, drohen.

¹⁴ Geringschätzung.

keine offenen Cram-Läden haben«. Und Johann Heinrich Rumpler scheint im ›Genealogischen Handbuch des Adels‹ gar als ›Bankier in Nürnberg‹ auf.

Die allgemeine Klage ist, daß die Kayserliche Diplomata Von dem Magistrat der Stadt Nürnberg in gebührenden Respect nicht confideriret,¹ die edle praedicata ungleich allein nach deß Magistrats arbitrio,² unndt denen Jenigen, welche von Ihrer Kayserl. Majestät Nobilitiert worden, die selbe gahr nicht, sondern in contentum³ geringere, als (viele?) ungeadelten Kaufleüthen ertheilt, Ihnen auch in andern das Jenige bürgerliche Ehren Tractament entzogen werde, das doch andren Bürgern- und Kaufleuten dem Herkommen gemäs gebühre, und gegeben werde; daß also die impetranten solcher Kayserlichen Gnadten concessionen⁴ Vielmehr Zu entgelten, als daß gehörigen effects davon zu gaudieren⁵ gehabt hätten.

Damit waren sie in Nürnberg aber nicht allein, Erwin Riedenauer⁶ schreibt zur Problematik des Nicht-Anerkennens der vom Kaiser verliehenen Nobilitierungs-Würde durch den Rat in Nürnberg:

Selbst unter Städten wie Frankfurt, Augsburg und Ulm nahm Nürnberg zweifellos einen weit herausragenden Platz an Geltung und öffentlichem Ansehen ein. Nürnberg war als Handels- und Verkehrszentrum, als Reichsstand mit einem stattlichen eigenen Territorium, als Tagungsort mehrerer Reichstage und des Reichsregiments, schließlich als Hüterin der Reichsinsignien so bedeutend, daß es ebensogut einen der beiden ersten Plätze auf der schwäbischen Städtebank des Reichstags hätte einnehmen können. Der Hauptvorzug Nürnbergs bestand aber sicher darin, daß seine Geschlechter ein Patriziat von so hohem adeligem Rang, von so langer ratsässiger Kontinuität mehrerer Familien und von so uneingeschränkter Herrschaft über Stadt und Bürgerschaft entwickelt hatten, daß keine andere deutsche Stadt sich ihr hierin vergleichen konnte. [...] Es gehört zum Wesen einer in dieser Form gewachsenen und bestätigten patrizischen Würde, daß sie sich ihres Adels bewußt und auf keine Verleihung von kaiserlicher Seite angewiesen ist. [...] Eine patrizische Lebens- und Regentengemeinschaft war darauf angewiesen, nicht nur Außenseiter fernzuhalten, sondern in ihrem eigenen Kreis auch keinen Ratsherrn und vor allem keine Sippschaft übermäßigen Einfluß gewinnen zu lassen. – Um dieser Gefahr zu begegnen, hatte der Nürnberger Rat [...] bereits 1470 ein kaiserliches Privileg erwirkt „gegen diejenigen der Stadt Nürnberg, so einen gekrönten Helm ansuchen“.

Nürnberg hatte sich also durch Privilegien und durch seine Macht die Möglichkeit geschaffen, Befehle des Kaisers zu unterlaufen, was laut Riedenauer etwa die Familien Pfinzing bereits 1559 zu spüren bekamen, als sie um Bestätigung ihrer Adels- und Reichslehensfreiheiten ansuchten:

Schon am 15.7.1559 legten die Älteren des Rats zu Nürnberg dem Kaiser ihren Bericht vor: Es falle ihnen beschwerlich, „daß sich nit allein die hiewegen supplizierenden Pfinzing, sondern auch etliche andere unserer Bürger von uralten ehrlichen Geschlechtern, deren Voreltern von unbedenklichen, ja von etlichen hundert Jahren her, als Bürger des Reichs allhier, in Ew. K. Mt. und des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg, gewohnt und das Regiment allda ... erhalten helfen, dermaßen erheben und adeln lassen“. Bisher sei es um die Ordnung und Polizei⁷ in Nürnberg „nit so gar übel gestanden, auch die Concordia⁸, Einigkeit und guter vertraulicher Wille im Regiment und sonst ... erhalten“ worden. Es sei aber zu besorgen, „da in einem solchen Stadregiment ein Geschlecht über das andere [sich] erheben und größer machen will, daß dasselbige in künftiger Zeit zu allerlei Zerrüttung, Uneinigkeit, Neid und Haß, ja zu endlichem Verderben und Untergang aller guten politischen Ordnung und Regiments Ursach geben mag“. Gegen die Pfinzing persönlich und andere gute Ratsfreunde hätte man hierin kein Mißtrauen, aber für später könne durch solche Nobilitierungen doch ein schlechtes Beispiel gegeben werden. Der Rat müsse sich die Vorsorge seiner Vorfahren zu eigen machen, welche von Friedrich III ein Privileg „wider die gekrönten Helm als das Prinzipalstück und Zeichen des erhöhten Adels“ erlangt hatten. „Nun will uns aber gleichwohl nit gebühren, als wir uns auch nit gedenken, Ew. K. Mt. hierin einige

¹ Vertrauen, sich verlassen.

² Gutdünken, Belieben.

³ Gleichzeitig.

⁴ Berechtigungen.

⁵ Sich erfreuen.

⁶ Erwin Riedenauer: Kaiser und Patriziat, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Band 30, 1967.

⁷ Staats- oder Stadtordnung; Sicherheits- oder Ordnungsbehörde.

⁸ Eintracht, Übereinstimmung.

Maß oder Ordnung zu geben, viel weniger uns mit dem wenigsten zu beschweren, denjenigen, so nit mehr unsere Bürger sind, die gebetene Confirmation ihres erhöhten Adels allergnädigst mitzuteilen.“ Der Kaiser werde ihnen dies sicher nicht verdenken, sondern zugute halten, „daß wir uns des angezogenen unseres confirmierten Privilegiums (doch allein gegen unsere Bürger und weiter nicht) im Fall der Notdurft auch gebrauchen“. – So beugte der Rat der Gefahr vor, daß diese Bitte als Widersetzlichkeit gegen das kaiserliche Standeserhöhungsrecht aufgefaßt werden konnte. Er betonte auch nochmals, daß es nur darum gehe, gemeinen Nutz, gutes Regiment und vertrauliche Freundschaft zwischen den alten Geschlechtern zu erhalten und sich nicht ohne Not noch größerem Haß von seiten des Adels auszusetzen. [...]

Handelt es sich bei der Pfinzing'schen „Reichsadelsverhandlung“ um das Prinzip der ständischen Homogenität innerhalb einer bestehenden patrizischen Gesellschaft – die Pfinzing gehörten ja unangefochten zu den ältesten Geschlechtern der Stadt – so stand über ein Jahrhundert später die *ständische Integrität* des Nürnberger Patriziats zur Diskussion. Es hatte sich 1521 durch das bekannte Tanzstatut¹ als geschlossenes Corpus konstituiert und diesem allein die höchsten Ehren und die Ratsfähigkeit vorbehalten. Und wie schon die Nobilitierungen der Oelhafen unter Friedrich III, der Winkler, und Furtenbach unter Maximilian, der Murr, Petz und Scheurl unter Karl V ihnen keinen Eintritt in den Rat verschaffen konnten, so sind auch die nach dem Dreißigjährigen Krieg gelegentlich erworbenen Adels- und Freiherrenbriefe für adelige Ratsgeschlechter Ausdruck barocker Titelsucht und gesellschaftlicher Rivalität mit dem reichsfreien Land- und dem fürstlichen Hofadel, aber nicht etwa Dokumentation ihrer Stellung im absolut gewordenen Ratsregiment.

Bezeichnend auch die Geschichte der Familie Schürstab: 1685 versuchten die Brüder Schürstab, Granatschneider und Drahtzieherverleger, in die Rechte des 1668 erloschenen altpatrizischen Geschlechtes der Schürstab einzutreten und deren Lehen, Stiftungen und Ratssitz zu erhalten. Es erfolgte die Abweisung durch den Nürnberger Magistrat, die Brüder Schürstab klagten dagegen beim Reichshofrat und wurden gleichfalls abgewiesen. 1693 brachten sie eine zweite Klage ein, wurden zwar vom Reichshofrat wieder abgewiesen, jedoch erging von der Reichskanzlei der Spruch, sie hätten »*glaubwürdig zu erkennen gegeben, wasgestalten sie von solchem uralten Schürstab'schen Geschlecht Patritien zu erstbesagtem Nürnberg herstammten*« und »*daß ihr Handwerksstand kein Präjudiz bedeute gegen nobilitas und status patricialis, da sie ein >ungemeines Gewerbe< ausübten und nur >necessitate urgente ... um sich bei diesen beschwerlichen Zeiten und Läufden besser fortzubringen*««. Dieses Dekret wurde jedoch nach Nürnberger Protest von Reichshofrat kassiert und vernichtet. – Erst der dritte Versuch brachte Johann Georg Schürstab 1698 die gewünschte positive Erledigung seitens der Reichskanzlei, die Möglichkeit der Bestechung wird hierbei nicht ausgeschlossen.

Jedenfalls erreichte Schürstab ein förmliches Patriziatsdiplom, das in voller Kenntnis der zu erwartenden Reaktion ausgestellt wurde. [...] – in Nürnberg jedenfalls war der heftigste Widerstand zu erwarten. Nicht nur durch die vorhergegangenen gerichtlichen Auseinandersetzungen, sondern auch durch verschiedene Schwierigkeiten, welche kaiserliche Adelsbriefe in Verbindung mit dem Residenten-Unwesen geschaffen hatten, war das Verhältnis bereits angespannt. Dazu kommt, daß die Nürnberger Ratsgeschlechter erst kurz zuvor, am 19.11.1696, in dem Nürnberger Adels- und Kooptationsprivileg, die Bestätigung ihres adeligen Standes und ihres Herrschaftsmonopols über die Reichsstadt erhalten hatten; das ihnen erteilte Recht, einzelne gerichtsfähige Geschlechter in ihre adelige Oligarchie zu kooptieren, enthielt formell keine Einschränkung kaiserlicher Befugnisse, konnte und wollte aber nichtsdestoweniger vom Magistrat exklusiv zu seinen Gunsten verstanden werden. Im folgenden Jahr war überdies das rittermäßige Prädikat „edel“ dem Magistrat in corpore verliehen worden – eine nicht unerhebliche weitere Steigerung seines adeligen Prestige. – Diesem adels- und herrschaftsstolzen Patriziat gegenüber mußte ein Johann Georg Schürstab einen schweren Stand haben, selbst wenn der Kaiser sich in seinem Diplom auf gleiche Standeserhebungen seiner Vorgänger und auf die bürgerlichen Tugenden und treue Devotion der Schürstab berief. Nach der adeligen Tradition des Nürnberger Patriziats waren solche merita nicht hinreichend, den Johann Georg Schürstab und seine Familie als adelige nürnbergische Patrizier anzuerkennen und zu Ehrenämtern und Ratsstellen zu befördern. Die Verpflichtung, Schürstab solle, „sobald er mit einem Amte versehen wird, sein jetziges Gewerbe und Hantierung niederlegen“, mußte den seit Jahrhunderten ratsfähigen Nürnberger Geschlechtern wie Spott und Hohn vorkommen und konnte ihnen kaum den Gehorsam gegen den Kaiser erleichtern. Als Schürstab vom Rat nun Anerkennung seiner patrizischen Würde und Ratsfähigkeit verlangte, ließ sich der Rat auf eine un-

¹ Nach dem Brauch, beim Rathausball des Magistrates nur alteingessene Familien zuzulassen.

mittelbare Auseinandersetzung mit ihm gar nicht ein, sondern wandte sich direkt an den Kaiser. [...] Am 6.8.1700 präsentierte dann Heinrich Christoph Hochmann v. Hohenau namens des Magistrats den umfangreichen „Gründlichen Bericht von dem Ursprung, Aufnehmen und jetziger Beschaffenheit der Adelichen Ratsfähigen Familien in des Heil. Röm. Reichs Stadt Nürnberg mit der Bitte, daraus zu ersehen, daß unter den gegebenen Umständen das Schürstab'sche Diplom als erschlichen angesehen werden müsse, da es besonders jus tertii verletze. In Erwägung der Opfer, welche der Nürnberger Magistrat seit Jahrhunderten für Kaiser und Reich auf sich genommen habe, möge der Kaiser ihn bei seiner jahrhundertalten Observanz schützen und nicht zulassen, „daß einem einzigen hochmütigen gemeinen Handwerksmann zu Gefallen 26 aus etlichen hundert Individuis bestehende alte ... Familien ... um ihr bis dato conserviertes Ansehen und Existimation auf einmal gebracht“ würden. [...] 10. „Würden die vornehmen Familien zu Nürnberg in Schimpf, Spott und Verachtung geraten, wann ihnen ex infima foece plebis dergleichen gemeine Handwerksleute an die Seite gesetzt würden“; [...] 12. „... die alten adeligen Familien lieber miteinander aus der Stadt emigrieren, als die ihnen daraus entspringende Verachtung erdulden“; 13. müsse es den anderen Familien, die zwar adelig, aber nicht in der Zahl der Patrizier seien, sehr schmerzlich fallen, den Schürstaben nachgesetzt zu werden. – Die Reichskanzlei kam zu dem Ergebnis, daß die Billigkeit zu Gunsten der Nürnberger Geschlechter, das Recht dagegen für Schürstab spreche, [...] den Nürnberger Patriziern stehe zu großer Hochmut schlecht an, sondern sie sollten „denjenigen ehren, welchen der Herr geehrt haben will“. Wenn man es erst einreißen lassen wollte, daß in dieser Weise die merita kaiserlicher Gnadenempfänger nachgeprüft würden, so hätte der Kaiser sehr wenig Gelegenheit, seine Reservatrechte¹ auszuüben. [...] Als Inhalt eines Reskripts an den Magistrat wurde vorgeschlagen, er solle der kaiserlichen Standeserhöhung Gehorsam leisten und den Schürstab ins Patriziat aufnehmen, im übrigen „den Impetranten zu einer oder anderen Patriziat-Bedienung, zu welcher er bequem wäre“, befördern [...].

Damit war allerdings das Tauziehen um die Aufnahme der Schürstab in den Nürnberger Rat, d.h. unter die des Stadtreiments fähigen Patriziergeschlechter, noch nicht zu Ende. Nach bewährter und naheliegender Methode suchte der Rat durch Verzögerung und quasi passiven Widerstand den Effekt der kaiserlichen Diplome und Reskripte zu umgehen; es wäre nicht das erste Mal gewesen, daß der Reichshofrat nach längerem Hin und Her seine Versuche zur Durchsetzung eines kaiserlichen Reskripts abbrach und sich mit dem Schein einer Parition² zufriedengab. Personelle Veränderungen in Wien, Ablenkung durch dringendere und wichtigere Verhandlungen oder ein Versiegen der Geldmittel auf seiten des Klägers mochten ein solches Ende eines Prozesses von untergeordneter Bedeutung herbeiführen. Auf der anderen Seite jedoch scheint die absolute soziale Vorrangstellung und vor allem auch politische Autorität des Nürnberger Rats gerade in diesen Jahren von mehreren Seiten angegriffen worden zu sein. Die Versuche von Rumpel und Sichart deuten in diese Richtung... [...] Jedenfalls dauerte es bis 1730, bis – unter besonders gelagerten Umständen – die kaiserliche Standeserhöhung von 1698 einigermaßen zum Vollzug gelangte. [...]

Seit 1697 lag dann Johann Friedrich Sichart im Streit mit dem Rat. Am 26.5.1699 erwirkte er ein kaiserliches Reskript: Er und andere, die eine k. Nobilitation erlangt, sollten vom Rat alle Ehrentitel, welche den kaiserlichen Gnaden gemäß sind, verlangen können und dürften nicht anderen Kaufleuten ohne Adelsrang „verächtlich nachgesetzt“ werden. Der Rat reagierte darauf zunächst nicht, in der Erwartung, Sichart werde sich von selbst beruhigen. Dann sah man sich jedoch veranlaßt, eine ausführliche Darstellung und Begründung der Nürnberger Ständeordnung vorzulegen. Als Beilagen finden sich [...] ein vom Kaiser am 26.4.1687 für die österreichischen Erblande erlassenes Dekret des Inhalts, daß ein Nobilitierter, der „ein officium bedient oder ein Gewerbe treibt, so mit dem Landmanns- oder Adelstand nicht compatibel oder conform ist“, nach seinem officium oder Gewerbe anzusehen und in die entsprechende Klasse zu setzen sei. Ein gleicher Fall war bei Sichart gegeben: Er wollte als Adelige in die erste Klasse gesetzt und mit „Wohledele“ tituliert werden, während der Rat ihn angeblich den gemeinen Krämer der 5. Klasse gleich hielt. Hier wäre ihm das Prädikat „Ehrbar und wohlvornehm“ zugestanden; doch wollte der Rat schließlich und äußerstenfalls ihn wie die alten Handelshäuser und die Zwölfer mit „Ehrbar und fest“ titulieren. [...] ... schloß sich der kaiserliche Hof im wesentlichen den Argumenten Sicharts an; durch Reskript vom 12.5.1702 wurde der Rat angewiesen, Sichart den Peller, Viatis, Klerwein, Löw, Petz und anderen bürgerlichen Kaufleuten gleich zu achten, die ihre Nobilitation auch nicht anders als aus kaiserlicher Gnade hätten. Damit war die Sache nicht beigelegt; Sichart beschwerte sich noch mehrmals und der Magistrat erläuterte ausführlich seinen Standpunkt, ohne daß es zu einer weiteren kaiserlichen Resolution gekommen wäre. Dem Reichshofrat jedoch war die Sache offensichtlich sowohl lästig als heikel, vor allem aber mag sie ihm weniger dringend erschienen sein, da die Autorität des kaiserlichen Diploms in diesem Fall nicht direkt und offenkundig angegriffen war. So blieb und

¹ Vorbehaltene Rechte.

² Folgeleistung, Gehorsam.

bleibt als Ergebnis, daß in den konkreten Konsequenzen die gewachsene ständische Ordnung der reichsstädtischen Bürgergemeinde sich gegen den Eingriff des kaiserlichen Gnadenreservats im wesentlichen behauptete. Daran kann auch die Tatsache nur wenig ändern, daß die Reichskanzlei als Repressalie gegen die Sichart und den Brüdern Rumpler verweigerte adelige Titulatur das Titeldiplom für den Nürnberger Rat zurückhielt. (Dagegen wandte sich der nürnbergische Anwalt Hochmann beim RVK Kaunitz, vor allem mit dem Argument, der Rat sei in der Frage der Titulaturen durch die Polizeiordnung der Stadt usw. selbst gesetzlich gebunden. Dabei eine ausführliche Nürnberger Deduktion mit Beilagen und Zeugenaussagen, die sich im wesentlichen auf die Frage konzentrieren, welchen Beruf die Rumpler tatsächlich ausüben.¹⁾

Diese Akte besteht aus ca. 80 Seiten und trägt den Titel >Annus 1702, Ad fasciculum der Stadt. Nürnberg(schen) Acten. In pto. der nobilitirten Nürnberg(schen) Bürgern in spu. der Sichart(schen) und Rumpler(schen) Brüdern<.

Sie beinhaltet erneut eine Klage der Brüder Rumpler, die Stadt Nürnberg würde ihre vom Kaiser verliehene Würde missachten und statt der Ehre hätten sie nur Verachtung und Verlachung zu gewärtigen:

26. Marty 1702

An Die Romische Kayserl. auch zu Hungarn und böheimb Königliche Majestät Aller Unterthänigst wiederholtes biten. Der dreyen Gebrüdern Von Rumplern Umb Aller Gnädigste ablaßung eines Nachdrücklichen Rescripts an dem Magistrat der Stadt Nürnberg daß dieselbe die Titulatur dem Kayserlichen Diplomata gemeiß ertheilen solle. Allerdurchleuchtigst –Großmächtigst-unüberwindlichster Römischer Kayser auch zu Hungarn und Boheimb König. Allergnädigster Kayser und Herr

Obwohl in Euer Kayserl. Majestät wahl Capitulation Art: 44 mit außdrücklichen Worthen enthalten, daß die aus dero Hochlöbl. Reichs Cantzeley ausgefertigten und intimirten² Diplomata ohne abforderung einiger neuen Tax oder juricum aller Ohrten angenommen, denen Impetranten dem erhaltenen Standt gemäß daß verwilligte Prädicat und Titul ohneweigerlich gegeben, und bey derren darinnen gesetzten Poen nicht entzogen werden sollen. So haben doch Herren Burgermeister undt Rath der Stadt Nürnberg, daß man Euer Kayserl. Majestät uns drey Gebrüder Allergnädigst Ao. 1693 ertheilte Renovatorium und Confirmatorium, noch deßelben Solenniter³ bereits Ao. 1693 geschehener intimation in diesen Jahrn nicht observiret, sondern biß diese Stundt ungeachtet vielfältig geschehenen anhaltens uns keine Resolution in punto Praedicati ertheilet, der Meinung wan es zu einem Fall kommen solte, daß uns ein Publiques Praedicat müste gegeben werden, wir sodan annehmen müsten, was sie uns geben wollten. Euer Kayserl. Majestät haben zwar sub dato 2 May Anno 1699 dergleichen Titulaturen halber dem Magistrat der Stadt Nürnberg anbefohlen denenjenigen welche Eure Kayserl. Majestät mit Nobilitations Diplomatus begnadet, mit solchen Ehren Titulen zu begegnen, welche dero Allergnädigsten Concessionen gemäs sindt, dieselbe aber nicht geringer alß andere gar nicht Nobilitirte Kaufleute hirinnenfaß zu tractiren. Weil uns aber darauf keine Resolution ertheilet werden wil, was uns für ein Praedicat gegeben werden wolte, da wir nichts anders begehren alß andere dirofaß gleichgehalten zu werden, welche so alte Diplomata wie wir haben, so müßen wir daraus abnehmen, daß der Magistrat alhir ein anders intendirn, solcher gestalt aber von Eurer Kayserl. Majestät Diplomate wir anstat der Ehre, nur Veracht, und Verlachung zu gewarten hätten, daß andern auch Ungeadelten Bürgern von des Magistrats Gunst mit Edlen Praedicaten begabet, solche aber uns wieder Ew. Kayserl. Majestät verordnung durch Mißgunst benommen werden solten, da doch Edle Praedicata auszuteilen bey Ew. Kayserl. Majestät ung: Reich alß ein Connexum der Standts Erhöhungen allein bestehet, darüber kein Fürst oderStandt des Reichs sich einiger contraren Anordnung ohne strafbahnen Eingrief in die hohe Kayserl. Reservata unterziehen mag, wie auch dergleichen von anderen Ständen im Reich nicht zu vernehmen. Durch solche contravention⁴ aber der Magistrat der Stadt Nürnberg die in dem Deplomate angesetzte Straff verwircket, und in seine Renitenz jemehr und mehr sich stärcket, wo nicht mit Nachdruck demselben begegnet würde: Zumahlen keine Uhrsach obhanden, warumb uns daß Praedicat der Nobilium solte difficultiret werden die wir alle drey solche Handelschafft treiben die andere auch führen, denen eine Ratione Titulaturae nur gleichgehalten zu werden, und gleichemal denen Patriciis Ihre prerogativ zu laßen geneygt sindt. Alß gelanget an Ew. Kayserl. Majestät hiemit nochmahlen unser Allerunterthänigstes Bitten, dieselben geruhen Allergnädigst nochmahlaß Herren Burgermeister und Rath der Stadt Nurnberg nachdrücklich, und bey der in dero Diplomate comminirten⁵ Straf durch ein Special Rescript zu befehlen, daß sie sich innerhalb

¹ Österr. Staatsarchiv, AT-OeStA/HHStA Rk Kleinere Reichsstände 379-2, Anerkennung des Adels der Brüder Rumpler, 1702.

² Kund tun, gerichtlich ankündigen.

³ Feierlich.

⁴ Übertretung, Zuwiderhandeln.

⁵ Angedrohten.

eines präfigirten Kurzen Termins erklären sollen, uns daß conveniente Praedicat gleich andern mit so uralten Diplomaty begabten Bürgern zugeben. Und damit solche Erklärung nicht länger umbezogen, sondern ohne Ew: Kayserl. Mayestät fernere behelligung in geziemenden Terminis zu weggebracht werde, dero in Nürnberg dermahlen sich auf aufhaltenden ReichsHoff Rath und Reichs-Lehens Commissaris in Franken Herrn Jacob Bernhardt Mulken von Ober Schönfeldt, auch diese Commission aufzutragen daß er den Magistrat der Stadt Nürnberg mit nachdrücklichen Remonstrationen zu geziemender Erklärung disfaß bringen helffen solle. Hirdurch verfügen E. Kays. Majestät daßjenige Allernädigst, waß zu manutenirung Ihrer höchsten Authority nöthig ist. Solche Gnade mit allen unterthänigsten Diensten zu demeriren,¹ werden wir uns lebens...?eiffrigt angelegen sein laßen. Zu Kayserl. Gnaden uns Allergehorsambst empfehendt und in hohester Devotion verbleibendt

Euer Kayserl. Mayestät Allerunterthänigst gehorsamsten und getreusten

Johann Heinrich von Rumpler

Johann Georg von Rumpler

Johann Michael von Rumpler

Worauf die Stadt Nürnberg, vertreten durch den Abgesandten Heinrich Christoph Hochmann von Hohenau, dem Kaiser unmissverständlich unter Vorhaltung seiner eigenen Erlässe und vorhergehender Judikatur wissen ließ, dass der den Gebrüdern Rumpler verliehene Rang nicht mit den von ihnen ausgeübten Berufen vereinbar sei. Anderes würde die Grundfesten der Stadt erschüttern, die Jahrhunderte aufrecht erhaltene Ordnung vernichten und die Stadt in große Konfusion stürzen.

Demüßigte Vorstellung die Nobilitation der Nürnberg(ischen) Bürger betreffend.

Bey der Hochlöbl. Reichs Hoff Cantzley will man die Intimations Decreta wegen des Praedicats Edel der Statt Nürnberg umb deswegen difficil machen, weilen dieselbe dieses Praedicat verschiedenen von Ihro Kayserl. May. nobilitirten Bürgern bißhero nicht zulegen wollen; hierauf dienet aber zu nöthiger Erläuterung:

Daß Imo. Ihro Kays. Mayest. der Statt Nürnberg einmahl das Praedicat Edel allernädigst beygeleget, und mithin kan nunmehr dieses ex Privilegio derselben angewachsene Jus quae situm ohne eine solche Ursach, umb welcher willen eine Statt alle Ihre Jura und Privilegia verlieret, derselben ohnmöglich, zumahl ab...? judiciali causa cognitione² benommen, noch dessen Effect gehindert werden: Daß aber Ido. Der Magistrat, denen Neunobilitirten Kauff Wirth- und Handwerksleuthen, das Praedicat Edel nicht zuleget, geschiehet keines weges aus einer Widersetzlichkeit oder Gering Achtung Ihro Kayserl. Mayest. Begnadigungen: Sondern darumb, weilen diese Leute auch nach erhaltenen Adel Stande, in Ihren ehemahligen Profeßionen verbleiben: mithin denenselben ein anderer Titul, als wovon so dann der Rang, die Kleidungen, auch andere praerogativen³ bey Hochzeiten, Leichbestattungen und sonsten dependiren ohnmöglich beygeleget werden kan, man wolte dann die Nürnbergische Policy Ordnung, von welcher doch die Grund Veste und Conservation der Statt einzig und allein dependirt, auf einmahl zernichten, und dadurch, die daselbst mit so großser Mühe und Sorgfalt viele Secula⁴ über erhaltene gutte Ordnungen, in eine völlige und irremediliche⁵ confusion verfallen laßen: Und diese diese inconveniencien, mithin auch die impacticabilität, dergleichen Ihre bürgerliche Handthierung fortreibenden Edelleuthen, das Praedicat Edel und andere davon dependirende praerogativen, beylegen zu können, hatt die Statt in verschiedenen, bey Hochlöbl. Reichs-Hoff Rath, in ipso hoc puncto abgehandelten Proceßen, in Specie Waldmann Co. Nürnberg: item Langkofel Co. Nürnberg, dergestalt gründlich und unbeständig vorgestellet, daß Ihro Kayserl. Mayest. hierinnen die Sub Lit: A. et B. beyliegende Judicara ergehen, und darinnen zugleich pro lege perpetua⁶ verordnen laßen, daß dergleichen in bürgerlichen Gewerbe sitzende Edelleuthen kein andre tractament beygeleget werden solle, als welche der Nürnberg(sche) Policy Ordnung gemäß sind. Wie nun also in diesem Stück die Statt Nürnberg nicht nur Ihre wohletablrte Policy-Ordnung, sondern auch die Kayserl. allgeregerteste Judicata, welche bekanter massen in keine neue cognition gezogen, noch derer effectus gehindert werden können, vor sich hatt: Mithin die ihren Nobilitirten bürgern difficultirte beylegung des Praedicats Edel keines weges aus einer unziemlichen Widersetzung, sondern aus Ihro Kaserl. Mayest. selbst eigenen allernädigsten Ausspruch, und pro norma perpetua ertheilten Ordnung herrühret, ein ebenmässiges auch proper Summam aequitatem⁷ in dero durch das Ertzherzogthumb Österreich publicirten Policy-Ordnungen, de Anno 1687 et 1688. wie der Anschluß Lit: C. zeigt, ehemdem Selbsten höchst erlauchtet

¹ Sich Verdienst machen.

² Juristische Untersuchung und Erwägung vor der richterlichen Entscheidung.

³ Vorzug, Vorrecht.

⁴ Nach Jahrhunderten zu bemessen.

⁵ Gemeint wohl: irremediabel = unwiederherstellbar.

⁶ Fortgesetzte Gesetzgebung.

⁷ In ihrer Gesamtheit ordentliche Rechtsvernünftigkeit.

Statuiren und setzen lassen: Als folget hieraus, daß es der Statt Nürnberg sehr hart fallen würde, Wann man bey Hochlöbl: Reichs Canzley, derselben die Intimations Patent wegen des von Ihro Kayserl. Mayest. dem Magistrat beygelegten Praedionto Edel, unter obbemelten praetext länger difficultiren wolte. Im Fall aber die Nürnberg(ischen) quaerulanten sich beschwerten solten, daß sie von einem Löbl. Magistrat in diesem Stück härter als andere Ihres gleichen gehalten würden, welches doch in optima furio forma contraiciret wird: So ist doch klaar, daß da dieses nur Sache ist, die auf ajo und nego beruhet, consequenter einer ordentlichen Gerichtlichen Untersuchung vonnöthen hatt, Selbige nicht bey der Hochlöbl. Reichs Canzley sondern bey dem Höchst Preiß. Reichs Hoff Rath tarquam foro competenti, per viam juris, wozu man dißeits allzeit erbötig ist, ausgemacht werden müßte.

Unter Lit. C. wurde dem Kaiser seine eigene Polizei-Ordnung nochmals zur Kenntnis gebracht, wonach sogar geregelt ist, welche Kleidung jeweils von welchem Stand getragen werden darf:

Nach dem in der von Ihro Kay(serl.) May(est.) Ao. 1686 in dero Ertzhertzogthumb Österreich unter der Ennß publicirten Policey-Ordnung, der Landes Fürstl. Intention gemäß, drey unterschiedene Classes gemacht, und in den Ersten der Herren Stand, item die würcklich dienende Räth., In die Andere die ordinari Nobilitirte, und dann in die dritte die Bürger und andere dergleichen Condition lociret worden. Und aber einige von dieser letzten Classe, umb sich der, dem zweyten Ordini /: der Nobilitirten :/ zugelegten praerogativen theilhaftig zu machen, sich Adeln und mit Diplomatus versehen lassen, wodurch dann eine schädliche Confusion sich hervor zuthun begonnen: haben Ihro Kay(serl.) May(est.) Sich bemüssiget befunden, in folgenden 1687. Jahr, mittelst eines anderweiten öffentlichen Patents, die allergnädigste Erläuterung dahin zu thun: daß hinführo, wann immer in Österreich, Böhmen Mähren, Tyrol, und andren Erblanden NB.? Landmann oder sonsten nobilitiret ist, hingegen aber ein officium bedient, oder ein Gewerbe treibt, so mit dem Landmann- od. Adelstand nicht compatibel oder conform ist, sondern ordinarié von geringen Stands Personen bedient und exerciret wird, daß in solchem fall nicht der Stand, sondern das Officium oder Gewerbe anzusehen, und ein solcher darnach zu tractiren, und in die gehörige Claß zusetzen seyn. Welche allergerechtste Verordnung auch nachmahls Ao. 1688. durch das damals publicirte Erneuerungs Patent, in verbis: doch daß derjenige, so in Österreich, Böhmen pp. mit ebenmässigen austrücklichen Worten wiederholet und nachmahlen bestätigt worden. Wie dann auch schon längst vorhero Kayser Ferdinandus felicissime memoriae, in seiner in denen Fünff Nieder Österreich(ischen) Landen und Fürstl(ichen) Grafschafft Görtz Ao. 1552. aufgericht- und erneuerten Policey-Ordnung, diese nohtwendige distinction höchsterleuchtet beobachten: Wann dieselbe pag:x. so gar denenjenigen, welche von Adel gewesen, und sich in Kaufmanns Handel oder bürgerliche Handthierung eingemischet, die dem Adel sonsten beygelegte praerogativen austrücklich entzogen, in verbis: damit auch zwischen dem Adel und denen so Ritter seyn, ain Unterschied gehalten werde, sollen die vom Adel, so nicht Ritter seyn, Mößing oder vergolte Sporn, Wöhren, Pferdezeug, und dergleichen zutragen und zuführen unterlassen. Diejenigen aber, so vom Adel seyn, und sich von Ihren Rent und Gülden und sonst dem Adel Stand gemäß nicht halten, sondern sich Kaufmanns Händel oder bürgerlichen Handthierungen gebrauchen, die sollen kain Somat ad Carmasin seyden anmachen, sonder Ihnen zum höchsten Thamaschk,¹ Atlas oder andere geringere seyden, doch unverprämbt zutragen, zugelassen seyn: Manifesto Indicio, daß die Kauffmannsschaft, mit dem Adelstand, niemals compatibel, sondern ein Adelicher Kauffmann nicht nach seinem Adel, sondern nach seinem Gewerbe consideriret und geschätzt worden.

Nun folgt ein Bericht des Nürnberger ›Statt- und Land Pfänders‹² Tobias Friedrich Linckens über Herkommen, Berufe und Benehmen der Familien Rumpler in Nürnberg, wobei diese nicht gut dabei abschneiden. Von Pracht und Hoffart der Rumplerischen Weiber ist die Rede und dass vor lauter Gold der Hals kaum zu sehen ist.

Bericht Tob: Friedr: Linckens Statt- und Land Pfänders, die drey Rumpler(schen) Gebrüder betr.

Auf der drey Rumpler, Gebrüder, beygefügtes genanntes Memorial, so viel das Pfänder-Ambt, und Johann Michael Rumplers Weib habende Rügen betrifft, wird gehorß(amst) berichtet: daß man mit Warheits Grund nicht darthun können wird, daß wir in ganzen Reich, also auch allhir, diejenigen Frauen, die von Ihrer Kayserl. Mayest. gleich ihnen Rumpler(ischen) privilegirt, nicht angefochten, weniger gestraft, item daß solche Stuck, von vielen Kauffmannsfrauen zulässig getragen würden; daß aber denen Gemeinen Rechten nach, die Handelschaft dem Adel allerdings entgegen, ist ex L.3.C. de commercus et mercat: nach genüge zuersehen: Immassen dann auch in deren Reichs Satzungen, als Reformation gutter Policey, de Ao. 1530. tit: 12. und 1548. tit: 10. Wegen der Kauff- und Bewerbs-Leuth, sattsamer Vorsehung geschehen. Indessen ist, was den Adel betrifft, aller Orthen sondersamt die Gewohnheit zubeobachten, daher dann allhiesigen Orts die quaestio: an

¹ Damast.

² Wächter über Ordnungen und Gebote einer Stadt.

mercature exercitium Nobilitati deroget, bereits längsten erörtert, daß es also keiner neuen decision mehr vonnöthen: Weshalben auch verschiedener Handels Leuth Weiber, deren Männer eben dergleichen Diplomata infinieret, solche Stück halber, gerügt und gestraffet worden. Die Herstammung und Vermählung dieser dreyen Herren von Rumplers betr., So ist des Johann Heinrichs Weib, des Leonhard Ebermeiers, eines gewesten Buchbinders und Futteralmachers, Tochter, die Hannß Georg Rumplerin, der Eva Rostin, Würthin zum gulden Löwen oberhalb St. Laurenzen Tochter, und des so genannten Kaiserl. bedienten Schwester, die gerügte Johann Mich: Rumplerin aber des Georg Müllers am Fischbach Seel. Tochter, und des Michel Müllers, welcher fallirt,¹ und ohne einig gegebenes Praedicat, gleich bey seiner Kinder Proclamationibus² geschehen, an die Todten Taffel geschrieben worden Enencklein. Der Vatter war Michael Rumpler, Wirth zur Fünff Cronen, in der Pfannen Schmid Gassen: Welche Behausung dann der Mitlere Sohn Johann Georg Erblich übernommen, und die Würthschafft allda noch biß dato continuirt: die Mutter des Höning, Würths zum Radbrunnen Tochter, so zuvor an den Schweyer, Würth zum fünff Cronen verheurathet gewest. Der Anherr war Paulus Rumpler³, ein Ochsenhändler, die Anfrau des Balthasar Trummers, Würths zum Weissen Creuz Schwester; Von deme auch die Fleischbänck, welche ihnen Rumplerischen annoch zuständig her rühren, und diser Brüder einer das Metzger Handwerck ordentlich erlernt, auch auswendig darauf gedienet haben soll. So war auch ein Agnatus⁴ von denen Rumplerischen ein Kannengieser, wie aus dessen auf St. Johanns Schießhaus sich befindenden Conterfay und Wappen erweißlich zuersehen: Und dann der Hanns Gabriel Rumpler, Drechsler bey St. Jacob, welcher eine auff Pergament geschriebene Copry des alten Rumpler(ischen) Adels Briefs de Anno 1490. von Friderico IIItio. höchstseeligsten Angedenkens, noch biß dato in handen hatt.⁵ Sonsten ist bey andermahliger Forderung dieser Johann Michael Rumplerin, der Notarius Brumbach zu mir kommen aufm Rathhauß, und mit dieser Rug nur noch etwas in Ruhe zustehen gebetten, weilen von Ihro Kayerl. Mayest. Sie Rumplerische ein neues Diploma erhalten, und daher noch diese Wochen wegen ihres Praedicato supplicando einkommen würden; da dann so fern ihnen nicht gratificirt werden solte, sie ein solches, bey anjetzo bestand habender Gelegenheit, an Ihro Kayserl. Mayest. gelangen laßen würden: Welche Begebenheit dann Einem Hoch Edlen Rath ungesaumt hinterbracht, zu Ablebung solcher Schrift aber, wegen vieler andren hohen Angelegenheiten, Zeit über nicht gelangen können. So haben auch nachdeme diese Rumpler(ischen) Gebrüder nur ganz irrige Meinung, in deme sie davorhalten, daß, weilen man in Pfänder Amt von Ihren Kaiserl. Freyheiten, und was ferner derentwegen passirt, keine rechte Wissenschaft haben mögte, mit dieser Rug man in Ruhe stehen, und zuvor eines Hoch Edlen Raths-Resolution, auf ihre 4. Erklärungs Punkten, erwartten sollen, da doch nicht erst occasione dieser Rumpler, sondern vermög zuvor eingeholter Rechts Bedencken, und hierauf ergangener Raths Verlaß, decretirt worden, denen Notar: bey insinuirung dergleichen Adels Brief anzuzeigen, daß man zwar das Privilegium aus allerunterthänigstem Respect annehme, gleichwie aber allerhöchstgedacht Kaiserl. Mayest. ohne Zweifel nicht gemeint, dardurch der Stände erlangten und gleichfalls allergnädigst confirmirten Freyheiten, und wohlhergebrachten Ordnungen zu derogiren oder benehmen, weniger dieselbe aufzuheben: also liesse man auch Stands Privilegium an seinen Orth gestellet seyn, wolte aber hoffen, man werde sich seiner Bürgerl. Pflicht erinnern, undhiesiger Policy-Ordnung ferner unterwürffig machen: Indeme Vielmehr die elende Zeiten, welche jeden von dergleichen übermachten Pracht und Hoffart abhalten solten, zubeobachten, und zubeobacken, ob nicht solche eigenmächtige Erhebung über seinen Stand nicht auch ein Verbott eines Unfalls seyn dürfte. Im übrigen wäre zuwünschen, daß dem Privilegio, welches von eben diesem Friderico III. Glorwürdigster Gedächtnis, Ao. 1470. allergnädigst ertheilt, nachgelebt würde, Krafft welches die Appellation in Hoffarts-Sachen bey 100. Marck Golds verboten. Wann dann dieser Rumplerin angetragene Stuck gar dem andern Stand benommen, indeme selbige die Sontäg Einfache, die Fest- und Comminions-Zeiten aber Vierfache Erbes Ketten-Armband sich gebraucht, zu einer Vorhin sehr breiten güldenen HalßKetten dreyfache güldene Erbes Kettlein anträgt, daß also vor vielen Golds der Halß kaum zu sehen, einer dicht mit Gold besetzten, und vorn gleich einem erhabenen güldenen Buch gezierten Muschelhauben dergleichen noch biß dato von niemand in vordersten Stand gesehen worden, Wie nicht Weniger eines Umschlages, mit breiten, ganz güldenen von parailen besetzt, und dann mit einer ganz güldenen Galourn? Eingefäßten Rocks, sich bedient. Alß bleibt E. Hoch Edlen Herr. hirmit gehorsamst überlassen, ob nicht diese Rumplerin mit einer nachdrücklichen Straff anzusehen, Ihrer Herkunfft sich zu erinnern, und auf dem dritten Stand, dahin Sie der Policy-Ordnung nach gehören, zu verweisen seyn mögte, Weilen verschiedene Handesleut allein den Ausgang dieser Rumplerischen Sach erwartten, und alsdann eben diesen Weg zu suchen Vorhabens seyn sollen, „Woraus dann nach und nach nichts anderst, als die völlige confusion der hiesigen Policy-Ordnung und der Verderb der Bürgerschafft erfolgen kan“.

Zu Oberherrl. Gnade mich gehorsamst empfehlende p.p.

¹ Zahlungsunfähig sein, fehlschlagen.

² Ausrufung, Bekanntmachung, Aufgebot.

³ Kommt in den Angaben der 3 Brüder nicht vor.

⁴ Verwandter von väterlicher Seite.

⁵ Laut Angaben der Brüder Rumpler mit diesen ebenfalls nicht verwandt.

Aus dem Bericht geht des weiteren hervor, dass Hanns Gabriel Rumpler, Drechsler bei St. Jakob, eine Kopie des Adelsdiploms von 1490 zu dieser Zeit noch in seinen Händen hatte. Interessanterweise sagen die Gebrüder Rumpler in der folgenden Befragung aus, mit diesem nicht verwandt zu sein. Auch eine Genealogie können sie nicht vorlegen und damit die Abstammung aus einer der seinerzeit nobilitierten Familien nicht nachweisen. Selbst der Kaiser hätte diesen Nachweis bei der erfolgten Bestätigung des Adelsdiploms nicht verlangt. Außerdem stimmen ihre Aussagen, ihre Ahnen betreffend, nicht mit den Angaben des Stadtpfänders zu diesem Thema überein. Hier der Wortlaut der Befragung:

Actum den 8. Junii Ao. 1694

Nachdeme die erschienenen beede Rumplerische Gebrüdere, nahmentlich Johann Heinrich und Johann Georg Rumpler, benebens ihrem Anwald, Not: Beisern, auf die Sub. No. 12. Act: auf Sie gestellten Interrogatoria¹, abgehört worden: haben Selbige für sich und ihren abwesenden brudern, Johann Michael Rumpler, ausgesagt wie folgt:

Interrogat: 1. Ob Sie sich zu der, ohne Subscription ad Acta gelieferten Erklärung, sub praesentato 30. Maj, jüngsthin, bekannten, und dieselbe in allen Stücken ihrer Meinung gemäß seye?

Respons: ad 1. Sagen: Ja, es seye solches allerdings ihr Wille und Meinung.

Interrog: 2. Wer dero, wie auch des Sub dato 12. Maj überreichten Memorials Concipist gewesen, und warumben derselbe dem allhiesigen Stylo nach, sich nicht unterschrieben habe?

ad 2. Sagen: Es seye so wohl dero, den 30. May jüngsthin ad Acta gebrachte Schriftliche Erklärung, als auch das den 12. Hujus vorhero überreichte Memorial, von jemanden zu Wien concipirt, und Ihnen herauf geschickt worden: Mit dessen benahmung Ein Hoch Edler Rath Sie zuverschonen Sie unterth. gebetten haben wolten.

Interrog: 3. Von welchem unter denen, in Kayser Friedrichs Christmildester Gedächtnus, ertheilten Diplomate nominirten Rumplern, nemlich dem Leopold, Veiten, Augustin, Sebastian, oder Leonhardt, sie herkommen? Si indicare nehciunt: Warum Sie sich dann von ihren herzustammen, und das Kayserl. Diploma erhalten zuhaben, so künlich angeben dörfen?

Respons: ad 3. Sagen: Solches wüsten Sie auswendig so gleich nicht zuberichten; wolten es aber hirnechst schriftlich noch beybringen, daß Sie nemlich von einem unter denen, in Weiland Kayser Friedrichs ertheilten Diplomate nominirten Fünf Rumplern, herkommen. videntur Responsum additionalae der Rumpler in fine dieser beylage ad Interrog: 3.m

Interrog: 4. Wie dero Vatter und Mutter geheissen, und was Sie für ein gewerb getrieben haben?

Sagen: Ihr Vatter habe Michael Rumpler geheissen und seye jederzeitin Weinhändler und Schenck, benebens auch bey seines Stief Sohns, Johann Lorenz Schweiher, nach Wendig geführter Handlung in Compagnie gewesen. Die Mutter: Clara Henningin, des Radbrunner Wirths bey dem Neuen Thor Tochter.

Interrog: 5. Wie dero Anherr und Anfrau geheissen, und was dero profession gewesen?

Respons: ad 5. Sagen: Ihr Anherr seye Stephan Rumpler, ein Viehhändler. Die Anfrau, deren Tauf Nahmen Sie sich anjezo nicht erinnerten, eine besoltin, auch eines Viehhändlers Tochter gewesen.

Interrog: 6. Wie der Ur Anherr und Ur Anfrau, und was selbige für ein Gewerb gehabt?

ad 6. Der Ur Anherr Eraßmus Rumpler Metzger und Viehhändler: Der Ur Anfrau Nahmen wüsten Sie nicht so gleich anzuzeigen.

Interrog: 7. Ingleichen auch der Ur UrAnherr und Ur Ur Anfrau?

Respons: ad 7. Auch nicht ihren Ur Ur An Herren und Ur Ur Anfrau: wolten aber deren wegen nachsehen und bericht erstatten.

Interrog: 8. Ob die andere im handwerkStand sich befindende Rumpler, als der Goldschmied Mezger, Huter und der Kannengießer, item der Drechsler, Ihnen Verwandt(schaftlich) seyen, und in welchem Grad, und ob Sie nicht auch von obigen alten Rumplern herkommen?

ad 8. Sagen: Von diesen in hoc Interrog: bemelten Rimplern, wäre ihnen keiner Verwandt(schaftlich): dann ob Sie zwar zu ihren Seel. Vatter Freundschaft gesucht; habe Er Sie doch niemals vor Freund, sondern sonst vor Ehrliche Leute erkennt: Und stammeten selbige von denen in Interrog. 3. benahmten alten Rumplern nicht her.

Interrog: 9. Ob nicht auch ein Rumpler das Metzger- oder Fleischhacker-Handwerck erlernt, und darauf gewandert haben, auch wie derselbe mit seinem Tauf Nahmen heiße?

ad 9. Sagt Johann Georg Rumpler: Er selbst seye der jenige: Es habe ihn sein Vatter zwar zu einem Metzger in Regenspurg, solches HandWerck zuerlernen, in die Kost gethan; Er habe aber solches nicht ausgelernet, weniger darauf gewandert, noch das Handwerck getrieben.

Interrog: 10 Item Ob dieser oder ein anderer Rumpler mit dem Handwerck noch hebe und lege?

¹ Befragungen.

Resp: ad 10. Weder er Johann Georg, noch ein anderer Rumpler, hebe und lege der Zeit mit dem Metzger-Handwerck.

Interrog: 11. Und weme die, auff den Rumplerischen Nahmen geschriebene Fleischbanck zustehe?

ad 11. So viel die auf den Rumplerischen Nahmen geschriebene Fleischbanck betreffe, habe sein Vatter selbige zwar auf ihme Johann Georg Rumpler schreiben laßen: Er habe aber Wie gedacht, das Handwerck niemals getrieben, sondern wegen solcher Banck einen gewissen Zinß Jährlich einzunehmen.¹

Interrog: 12. Was Sie sonsten für Professiones und bürgerliche Nahrungen alhier und auswendig treiben, die ihren Einem Hoch Edlen Rath notificirten Adelstand, und verlangten höhern Rang gemäß seyn sollen?

Sagen: der ältere Rumpler Johann Heinrich, führe sowohl alhier als in Venedig, eine Handlung: Johann Georg Rumpler seye ein Weinhändler und Schenck zum Fünff Cronen in der Kothgassen: Und ihr Jüngerer Bruder, Johann Michael Rumpler, seye auch ein Handelsmann, und negotiire in das Königreich Böhmen. Ausser diesen jezt erzehlten Hätten Sie keine andern Profession.

Auff befragen: Ob Sie vermeinen, daß diese ihre angezeigte profession ihrem Einem Hoch Edlen Rath notificirtem Adel-Stand, und verlangten höhern Rang, gemäß seyn sollen? Antworten Sie: daß Sie auf diese frage sich so gleich categorité nicht vernehmen lassen könnten.

Interrog: 13. Ob Sie vermeinen, daß Ihr Kays. May: die allergnädigste intention haben, durch ertheil- und confirmirung dergleichen Diplomatum Nobilitatis, getreuer Reichs Stände wohlverfaster Policy-Ordnungen über den Hauffen zu werffen, oder die, nach eines jedwedens Profesion, dem alten Herkommen gemäß, eingerichtete gradus zu confundiren?

Immassen Sie dann auch dieses Interrogatorrium so gleich zu beantwortten nicht vermögten, und dannhero zumahl in Abwesenheit ihres Jüngern Brudern, um communication dieses und anderer obiger von ihnen unbeantwortet gebliebener Fragstücken, sich schriftlich darauf zu declariren, geziemenden Fleißes gebetten haben wolten.

Interrog: 14. Und warum Sie, als Sie ohnlängst in Person zuerscheinen, seyen erfordert worden, Einem Hoch Edlen Rath, als ihrer der Zeit ohnmittelbahren Obrigkeit den gebührenden Gehorsam und Respect nicht erwiesen haben, sondern ausgeblieben sindt? Oder: Ob Sie meinen, daß eine Obrigkeit schuldig, ihren Bürgern jederzeit anzuzeigen, um welcher Ursach willen Sie erfordert werden?

Respons: ad 14. Johann Georg Rumpler, sagt: Er habe zwar gegen dem Canzleybotten blosen, auf beschehenes erfordern, vermeldet, alsobalden nachzukommen, in meinung, daß seine Hauß Frau, welche nicht daheim gewesen seye, so gleich zurück gelangen würde: Weiln aber Selbige, gegen Verhoffen, lang ausgeblieben, und ausser ihme Niemand sonst zu Hauß gewesen seye; als habe Er, wieder willen, damahl nicht erscheinen können: Wie dann auch der Johann Heinrich Rumpler mit dem vorgewesenen Posttag, da er viel zuversäumen gehabt, sich entschuldiget, und beederseits vermeinet hätten, Ein Hoch Edler Rath in Ungunsten nicht vermercken werde, wann Ihr Anwald, im Nahmen Ihrer, den Oberherr(schaftlichen) befehl vernehmen, und Ihnen solchen hinterbringen: Seyen aber jederzeit des schuldigen Erbietens, allen bürgerlichen Gehorsam zuleisten, und wann Sie fernerhin erfordert würden, gebührend zuerscheinen. Alß Ihnen Rumplern nun hierauff auch derjenigen, in dem Oberherrl. Verlaß beygefügte Pass: Wessen nämlich Ein Hoch Edler Rath Sich zu Ihnen, als dero bürgern, versehen wollen, angedeutet worden; haben Sie um dessen schriftliche communication angesucht, und ihrem abwesenden brudern relation von obigen zuthun sich vornehmen laßen.

¹ Die alten Fleischbänke, in welcher die Fleischer oder die sogenannten Stadtmetzger ihr Vieh schlachten, und alsdann auch in denselben in eigenen Buden, die Bänke heisen, das Fleisch von dem geschlachteten Vieh verkaufen müssen, sind der untere Theil des sogenannten Tuchhauses auf der Fleischbrücke, welche sehr vortheilhaft an der Pegnitz angelegt und überaus schön eingerichtet sind. (Wegweiser für Fremde in Nürnberg, oder topographische Beschreibung der Reichsstadt Nürnberg nach ihren Plätzen, Märkten, Gassen, Gäßchen, Höfen, geist- und weltlichen öffentlichen Gebäuden etc. In alphabetische Ordnung gebracht und herausgegeben von Christian Conrad Nopitsch, Pfarrer zu Altenthann. Nebst einigen Beilagen. Nürnberg, in Commission der Raspe'schen Buchhandlung, 1801.)

Die Mezger zu Nürnberg werden eingetheilt in rinderne und schweinerne Mezger. Die Polizey für dieses Gewerbe ist hier vorzüglich gut; z. B. in der grossen Fleischbank darf kein anders Fleisch, als Fleisch von gemästeten Ochsen, und kein Kuhfleisch, womit man an andern Orten so häufig betrogen wird, verkauft werden. Alles Fleisch wird daselbst sehr genau untersucht, und das fehlerhafte sogleich in den Fluß (die Pegnitz) geworfen; eben daher bekömmt man auch zu Nürnberg so vortrefliches Rindfleisch.— Merkwürdig ists, daß man weder in der grossen Fleischbank zu Nürnberg, noch zu Augsburg nur irgend eine Fliege oder Mücke bemerkt, da sie sich doch sonst so sehr häufig nach dem Fleische ziehen: kömmt dies vielleicht von der starken Zugluft, die daselbst ist? — oder wovon sonst? — Mehrere Mezger, die ich deswegen befragte, wußten mir keine Ursache, auch keine Vermuthung davon anzugeben; hingegen ein Theil des Pöbels zu Augsburg schreibt diese Reinigung einem Heiligen, St. Ulrich, zu. (Christoph Wilhelm Jakob Gatterer's Technologisches Magazin. Ersten Bandes, Drittes Stück, Memmingen, bey Andreas Seyler, 1791.)

Zu Supplirung der jennigen von dem Herrn Deputato, in Sachen Unseres allergnädigstertheilten Nobilitations-Diplomatis, D. 8. Junii, Uns endbenannten proponirten Anfrags Puncten, wird hiemit gehorsamlich berichtet:

Ad 3. Obwohl wir, von Rumpler, aus Mangel ordentlicher Genealogie, welche wir vornehme Familien vielleicht auf so lange Zeit nicht hinaußführen können, nicht gewiß wissen, von welchen unter denen in Kaysers Friderici Glorwürdigster Gedächtnuß benahmten fünff Gebrüdern Wir eigentlich herstammen; So sind doch von Ihrer Kayserl. Mayest. Wir dafür agnoscirt worden, daß Wir von derer einen Herkommen. Sintermahlen Wir und Unseres Vatters Ahnen und Vorfahren den Nahmen und das Wappen, Wie solches in dem Diplomate enthalten, allerzeit geführet, und legitimi possessocer? des Diplomatis sind, auch die praesumption vor Uns haben, daß Wir von gedachter Impetranten einem herkommen. Bey Welcher Bewandnuß dann Wir von dem onere probandi releviret sind; hingegen aber solches dem jenig obliegen würde, der behaupten wolte, daß? von solchen Impetranten Wir nit herkommen thäten.

Ad 5tum. Ob wir zwar unsere Nobilitation nicht vom Weibl(iche)n Geschlecht her deriviren; So wollen Wir doch, weilen nach Unserer Anfrau Tauffnahmen gefragt wird kein bedencken tragen, anzuzeigen, daß Sie Elisabetha geheissen und eine besoldin gewesen; des Anherrn Nahmen war Stephan- und des UrAnherrn Eraßmus Rumpler.

Ad 7.mum Wie der Uhr-Uhr Anherr geheissen, wer seine Frau gewesen, und was sie vor Gewerb getrieben, ist, altershalber nicht wissend; Ihre Kays. Mayest. haben auch nicht darauf reflectiret, sondern die alte Rumplerische Nobilität confirmirt, und von neuen Uns gegeben, in ungezweiffelter Allergnädigster Betrachtung, daß der Adel auf dem Geblüt bleibe, und Wir des Adelstands, obschon von den Vor Eltern solcher nicht geführet worden, zu gebrauchen befugt seyn sollen; Massen dann Uns nicht praejudicirlich seyn kan, daß selbige sich dessen nicht bedienet, in deme bekanntt, daß gedachte Unsere Vor Eltern, so lang solche in allhiesiger Statt sich befunden und aufgehalten, sich jederzeit als ehrliche rechtschaffene Bürger aufgeführet, und nichts peccirt, wordurch Sie für sich, ihre Kinder und Erben, deß alten erworbenen Adels verlustigt gemacht werden solten. Sintemahl solche, nach ihren Vermögen, Einem Hoch Edlen Rath und gemeiner Statt allezeit getreulich gedienet, auch mit Vorschießen und Nachlaß an zinsen willig an die Hand gegangen.

Johann Heinrich v. Rumpler.

Joh: Georg v. Rumpler.

Joh: Michael v. Rumpler.

Es drängt sich natürlich hier schon der Verdacht auf, die zu Geld gekommene Familie Rumpler habe den alten Adelsakt wie auch immer in ihren Besitz gebracht und bei den kaiserlichen Beamten die Bestätigung ihrer Nobilitierung erwirkt, ohne den Nachweis der direkten Abstammung erbringen zu müssen.

Abschliessend folgt eine *›An Die Königl. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhheimb Königl. Mayest. Allerunterthänigst wiederholte Vorstellung annexa humillima petitione¹ Worin Heinrich Christoph Hochmanns von Hohenau, Statt Nürnbergischen Abgeordnetens. Die Nobilitirte Nürnbergische Bürgere, in Specie den Sichart und Rumplerische brüder betref.‹*, worinnen Hochmann von Hohenau die ganze Geschichte nochmals aufrollt und den Kaiser erneut sehr eindringlich das Vorgehen der Nürnberger Ratsherren darlegt.

Dem hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Dominico Andrea, des Heil. Röm. Reichs Grafen von Kaunitz, Erbherrn der Herrschaften Austerlitz, Ungrißbrodt gg Rittern des Guldenen Flüßes, der Röm. Kayl. May. würckl. Geheimen und Conferenz Rath, ReichsVice Canzlern und Cammerer gg. Meinen gnädigen Herrn Allerdurchleuchtigster Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch zu Hungarn und Böhheimb König etc.

Allergnädigster Kayser und Herr! Eu: Kay. May. ruhet in unentfallenen allermildesten Angedencken, Was deroselben in puncto der von denen Nürnbergischen Handelsund Handwercks Leuthen eine Zeit hero per falsa narrata² ausgewürckten Stands Erhöhungen, insonderheit aber in des Johann Friedrich Sicharts Nobilitation Sache, nomine eines Löbl. Magistrats zu Nürnberg allerunterthänigst gründlich vorgestellt worden, hauptsächlich dahin gehende: Io. daß in dergleichen Fällen, da diejenige, so bey Eu: Kayl. May. Nobilitationes auswürcken ein solches Gewerb und Profesion treiben, Welches mit dem Adel-Stand incompatible ist, und ratione welche Profession Sie, in der Nürnberg(ische)n Policy-Ordnung, sich in einer gewissen Classe befinden, es allerdings impracticabel sey, daß denen Impetranten intuitu³ ihrer erhaltenen Nobilitationen ein mehrers, als was ihrer Profession und derselben beygelegten Titulatur gemäß ist, concedirt werden könne, wann anderst nicht die Nürnbergische Policy-Ordnung in die äußerste Confusion, und dadurch die völlige Regiments Verfaßung

¹ Einschließlich der untertänigsten Bitte.

² Durch unrichtige Erzählungen.

³ In Anschauung.

und Wohlfahrt der Statt, in einen unvermeidlichen ruin gesezet werden solle: Zu welchem ende dann Eu: Kay. May. von dißeits eine ausführliche Deduction von der beschaffenheit des Nürnberg(ischen) Policey-Wesens allergehorsamst eingereicht worden. [...]

Nachdeme aber ein Löbl. Magistrat äusserlich in Erfahrung gebracht, was gestalten nicht nur der Sichart, sondern auch drey andere hochmüthige Nürnbergische Bürger und Gebrüder Johann Heinrich, Johann Georg und Johann Michael die Rumpler, Weyland Michael Rumplers Wirth und Weinschenckens zu Nürnberg nachgelassene Söhne, umb willen man aus obangeführten Ursachen, die von ihnen sub praetextu¹ der von Eu: Kayserl. Mayest. erhaltenen Nobilitation, gesuchte Titulatur und andere der Nürnberg(ischen) Policey Ordnung nach davon dependirenden praerogativen, nicht beylegen können, sondern dieselbe auff Eu: Kayserl. Mayest. in der Prierischen und Langköpfigen Sache ergangene Judicata verweisen müssen, sich abermahls anhero zu wenden, und bey Eu: Kayserl. Mayest. unter Anbringung allerhand ungründlich und odiosen narratorum ein und andere Wiedrige Verordnung gegen einen Löbl. Magistrat auszuwürcken gewillet seyn sollen: Als kan ich dem von meinen Hn. Principalen habenden Special Befehl gemäß, nicht umbhin, Eu: Kayserl. Mayest., so viel den Sichart anbelanget, dasjenige was ich bereits seinetwegen zu unterschiedlichen mahlen allerunterthänigst vorgestellet habe, in allergnädigste Anerinnerung zubringen, und meine in hoc puncto gethanene allergehorsamste petita zu wiederholen: So viel aber der Rumplerische Gebrüder anlanget, so geruhen Eu: Kayserl. Mayest. aus dem von dem Nürnberg(ischen) Pfänder-Ambt Sub Lit: E. hiebeykommenden Bericht, allergnädigst zuersehen, aus was Ursachen man wegen unerträglichen Hochmuths und Hoffart der Rumplerischen Weiber, wieder dieselbe mit denen in der Nürnberg(ischen) Policey-Ordnung enthaltenen Straffen zu procediren bemüssiget worden, welches dann auch die einzige Veranlaßung gewesen, warumb die Rumpler, unter dem eitlen praetext, Ob hätten schon ihre Vor Eltern in einem aus ehelichen Adelstand gelebt, bey Eu: Kayserl. Mayest. eine Adels-Renovation sub-et obreptitié² auszuwürcken sich nicht entblöden dörfen: Es zeigt aber so wohl erstgedachte beylage, als auch die Sub Lit: F. hiebeykommende eigene Außagen der Rumpler des mehreren: 1. daß Sie auf keine Weise darzuthun vermögen, daß Sie von der jenigen Rumplerischen Familie, so vor Alters von Weyland Kayser Friderico III. in den Adelstand erhoben worden, her deriviren:³ Vielweniger können Sie zeigen, von welchen aus denen in besagtem Diplomate nominirten 5. Rumplern Sie die Impetranten abstammen, daher dann, daß ihre Familie eine ganz andere, als die in besagtem Alten Diplomate /: welches auf was weise es in der Impetranten Hände gerathen, man dißeits dahin gestellet seyn lässet /: nobilitirte Rumplerische sey, umb so viel mehr zuglauben ist, als man von dieser der jezigen Rumpler affectirenden Adelstand, zu Nürnberg niemahls, und so gar nicht das geringste gewust hatt, als vielmehr: II. Aus ihrer eigenen Außage am Tage lieget, was massen ihre Majores nichts als schlechte Handwercks Leuthe, und mehrentheils Ochsen-Händler und Fleischhacker gewesen, wie dann auch würcklich der Mitlere Bruder von denen Impetranten, Johann Georg Rumpler, dieses Handwerck erlernet, nachmahls aber die Wirths und Weinschenckens Profession ergriffen, und noch seithero seines erlangten Adelstands würcklich fortgetrieben: die beede andere Brüder aber solche Handlungen haben, die der Nürnberg(ischen) Policey-Ordnung nach, notorié in den dritten Stand gehören, mithin sich von selbstn ergeben, daß ihre Gewerbe mit dem affectirenden⁴ Adelstand keines weges convenabel, und also Sie, die Rumpler, Eu: Kayserl. Mayest. allergnädigsten Judicatis gemäß, nicht nach dem per falsa narrata und unter Vorwendung erdichteter meritorum sub-et obreptitié erlangten Adel, sondern nach ihrem burgerlichen, obschon Ehrlichen, jedoch gar mittelmäßigen Gewerben zu tractiren sind. Und gelanget also diesem nach an Eu: Kayserl. Mayest. nomine meiner Hn. Principalen mein allerunterthänigstes Anlangen und bitten, dieselbe geruhen allergnädigst, in Ansehung der so wohl vor jetzo, als auch ehedeme in der Sichartischen Nobilitation Sache angeführten, triftigen Ursachen, einen Löbl. Magistrat, bey seiner, die vernünftige billigkeit, die heilsamen Reichs Constitutionen, Eu: Kayserl. Mayest. Selbst eigener allerweisester Verordnungen, und endlich so wohl das Gemeine Beste, als der Privatorum Selbsteigene Wohlfahrt zum fundament habende, und von Eu: Kayserl. Mayest. so wohl durch das obangeführte solenne Diploma sub Lit: D. als auch repetita vice per res judicatas befestigte Policey-Ordnung, so viel in specie die ratione denen nobilitirten Bürgern gemachte Veranstaltung betrifft, allergnädigst zu manutiren, und nicht zu gestatten, daß dasjenige, was zu Gemeiner Statt Ersprießen und Auffnahm, von vielen Seculis her so wohlbedächtlich eingeführt, und bißhero sorgfältig erhalten worden, einigen hochmüthigen, ihrem unvermeidlichen ruin zueilenden Bürgern zu gefallen, alteriret, und dadurch das Nürnbergische Policey Wesen, und mit demselben die Gemeine Wohlfahrt dieser Eu: Kayserl. Mayest. allerunterthänigst devotisten Statt, in den sonst vor Augen schwebenden Umsturz gebracht werde, mithin so wohl den Sichart und die Rumpler, als auch alle andren, ex simili causa an Eu: Kayserl. Mayest. recurrirende Bürger, mit ernstlichem Nachtruck ab- und an die Nürnbergische Policey-Ordnung, und Eu: Kayserl. Mayest. in hoc puncto ergangene res judicatas allermildist zu verweisen. Weilen auch Allergnädigster Kayser und Herr! die mehrentheils von eigennütigen und dem

¹Unter Vorwand.

²Unter Erschleichung.

³Ab-, herleiten.

⁴Verstellen, zu scheinen versuchen.

Magistrat zu Nürnberg gehässigen Leuthen aufgehezten Recurrenten, wie dann in specie die Rumpler notorié von dem Kn. Reichs Hof Rath Multzen excitirt worden, und noch biß diese Stunde in ihrem Vornehmen von ihm gestärcket worden: Umb ihrem unbefugten Gesuch einigen Schein zugeben, allerhand unwahrhafte narrata und Umbstände anzuführen pflegen, in sonderheit, daß man ihnen dasjenige, was doch andern gleiches Standes und Profession beygelegt wurde, nicht angedeyen lasse: Solches aber und alle andere beschmitzungen, in lauter unerweißlichen Imputationibus¹ bestehen; Alß gereicht an Ew: Kayserl. Mayest. mein fernerweites allerunterthänigstes bitten, dieselbe geruhen allermildist, in gerechtester betrachtung, daß dergleichen Sachen und facta, worinnen die Partheyen in contradictoriis bestehen, und jeder Theil sich auf ein erlangtes Jus quaesitum beruffet, durch einen extrajudicial Weg ohnmöglich ausgemacht werden können, sondern einer Gerichtlichen Ausführ- und erörterung unvermeidlich benöthiget sind: dergleichen Recurrenten, welche sich über eine haltende Ungleichheit, oder sonsten einig anders in facto bestehendes torto beschwehren, im Fall Sie solches zuerweisen sich getrauen, an Eu: Kayserl. Mayest. hochlöbl. Reichs Hoff Rath zu behöriger Ausführung zuverweisen. Da hingegen ein Löbl. Magistrat des allerunterthänigsten erbietens ist, wie in allen, also auch in dergleichen vorkommenden Policity-Sachen, Ihren Bürgern die impartialische Justiz dergestalt zu administriren, damit niemand über einige Ungleichheit oder anderweite Ungebühr sich Zubeschweren, die geringste befugte Ursache geben möge. Eu: Kayserl. Mayest. allermildesten Erhörung sich allerunterthänigst getröstende, welcher nebst meinen Hl. Principalen, sich in allertiefster Erniedrigung Eu: Kayserl. Mayest.

Allerunterthänigst treuehorsaambster
Heinrich Christoph Hochmann von Hohenau
Statt Nürnbergscher Abgeordneter

Um die Stadt Nürnberg vor Ruin und Umsturz zu bewahren, wird sich der Kaiser nunmehr wohl aus dieser Sache herausgehalten haben, sofern er überhaupt je davon erfahren hat.

Ihren so offensichtlich und für die Bürger der Stadt Nürnberg ärgerlich zur Schau gestellten Reichtum dürfte die Familie Rumpler jedenfalls aus dem Ochsenhandel bezogen haben, mit dem sich in diesen Zeiten viel Geld verdienen ließ. Paulus Rumpler ist in diesem Gewerbe nachweisbar.

Um den wachsenden Fleischbedarf in den Ballungsgebieten Mitteleuropas (z.B. Lombardei, Flandern, Schwaben, Nürnberger-Oberpfälzer Raum) decken zu können, wurden im Spätmittelalter jährlich zwischen April und Oktober etwa 200.000 Schlachtochsen in Herden von 200 bis 600 Stück auf festgelegten Routen (›Ochsenstraßen‹) in die Vermarktungsorte getrieben. Sie stammten aus den Fürstentümern Moldau und Walachei, aus Jütland und von den dänischen Inseln, besonders aber aus dem Königreich Ungarn. Hier war durch Zuchtwahl bis zum 14./15. Jh. aus dem Steppenrind eine weißgraue, genügsame Rasse mit ausladenden Hörnern entstanden, die sich besonders zum Treiben über große Strecken eignete. Jede Herde wurde von 5 oder 6 berittenen Treibern (ungar. hajduk, eingedeutscht Heiduck) unter einem ›Ochsenkapitän‹ zusammengehalten. Die Verluste scheinen äußerst gering gewesen zu sein, was auf erstklassige Organisation (von Wasser- und Futtersversorgung, Rastplätzen, Flussüberquerungen, Städtepassagen) und auf hohes Können der Treiber schließen lässt. Die ungarische Ochsenstraße begann am Donauknie bei Gran und führte über Wien, St. Pölten, Enns, Schärding, Passau und Straubing nach Regensburg; weiter über Nürnberg und Aschaffenburg in den Rheingau. Die geschilderte Strecke betrug ca. 1.200 Kilometer; bei einer durchschnittlichen Tagesstrecke von 15 km und einigen Rasttagen wurde sie in ca. vier Monaten bewältigt. Um den ohnehin unzulänglichen Zustand der Fernstraßen nicht zusätzlich zu verschlechtern, führten die Ochsenwege abseits der Straßen über festgelegte Routen, an deren Verlauf die Anrainer – durch Bereitstellung von Rastplätzen, Trinkwasser, Viehfutter und Mannschaftsverpflegung – über den Ausgleich der von Herden verursachten Schäden hinaus noch gut verdienten. (*Mittelalter-Lexikon*)

Im Gegensatz zum Fleischverkauf war der Viehhandel in alter Zeit frei. Besonders die Städte legten größten Wert darauf, dass der Auftrieb an ihren Markttagen ungehindert blieb. Nur so konnten sie auf die Dauer ein stetes und ausreichendes Angebot sicherstellen.

Im Verlauf der mehrere Jahrhunderte umfassenden Geschichte des west- und südeuropäischen Viehexportes aus Ungarn wurde das knöchelige, großwüchsige, weiß-graue ungarische Rind in den Augen der süddeutschen Städtebewohner, in Wien und in Venedig eine alltägliche Erscheinung. Diese Rinderrasse gelangte erst zu Beginn des 14. Jh. durch die Kumanen aus den eurasiatischen Steppen ins Tiefland (Alföldi) von Ungarn. Nur diese Viehrasse war auch robust genug, die Strapazen der Triebwege von Hunderten von Kilometern gut zu überstehen, und dazu noch mit einer genügenden Fleischmasse ans Ziel zu gelangen. Ihr Spezialname ›Ungarochsen‹ bezeichnete von Wien bis Straß-

¹ Beschuldigung, Anschuldigung eines Verbrechens.

burg ein und denselben Typ, für den das größere Schlachtgewicht, die Qualität des Fleisches und das hohe Preisniveau charakteristisch war. Ein Mastochse von gut fünf Doppelzentnern lieferte gewöhnlich bis zu 280 kg Fleisch. Auch ein Notverkauf, ja selbst die Notschlachtung erbrachte noch einiges an Erlös und hielt damit Verluste in Grenzen. Ließ sich doch der Ochse selbst dann nahezu restlos verwerten, wenn Fleisch, Kutteln, Blut und Fett noch dem menschlichen Verzehr dienlich waren. Schließlich konnte ja von ihm fast alles gebraucht werden, die struppigen Haare zu Filz, die Haut zu Leder, der Talg zu Seife, Unschlittkerzen und Wagenschmiere, Magen und Därme zu Wursthäuten und letztere auch zu groben Sehnen, der Darminhalt als Brennstoff oder Dünger, die Knochen zu Leim, Brennstoff und Dünger. Die aufgetrennten und plangepressten Hörner schnitt man zu Kämmen oder machte aus ihnen, dünn geschabt, Laternenscheiben. - An der Wende vom 16. zum 17. Jh. lag übrigens in Süddeutschland der jährliche Pro-Kopf-Verbrauch an Fleisch, das allerdings nur von der städtischen Bevölkerung in größeren Mengen genossen wurde, knapp unter 50 Kilogramm, wobei 210 Fleischtage je Jahr angesetzt sind. - Eine schwere Belastung [für die Händler] war die Entrichtung des Dreißigszolls¹, ferner die Bezahlung von vielen Zöllen unterwegs² und die Abgabe beim Hansgrafenamt in Wien. Wie die Abrechnungen eines Rinderhändlers aus Ungarisch Altenburg zeigten, hatte man die Rinder bei der Rast überdies mit Salz und die Treiber mit Nahrung sowie bei Bedarf auch mit Kleidung zu versorgen. Es leuchtet daher ein, dass die Ochsenhändler sehr kapitalkräftig sein mussten, wobei vielfach auch die Städte Summen für die Fleischversorgung ihrer Bürger vorstreckten³. - Kriege brachten zwar bisweilen kurzfristige Störungen der Handelsverbindungen mit sich, die mittel- und langfristigen Veränderungen im Bereich des Handels gingen jedoch größtenteils auf andere Ursachen zurück, so vor allem auf fiskalische Maßnahmen und handelspolitische Verfügungen der Herrscher.

Die Linzer Mautrechnung von 1627 – Die Ochsenhändler und ihre Herden.

Die sehr ausführliche Mautrechnung enthielt Einträge über den Durchtrieb von 14.374 Ochsen. Der stärkste, 350 Ochsen zählende Trieb wurde auf den Namen von Melchior Purkhardt aus Augsburg in die Mautrechnung eingetragen, der in acht Herden 1.746 Ochsen durchführte. Er war in diesem Jahr der größte Ochsenaufkäufer gewesen, unmittelbar von seinem ›Landsmann‹ Jacob Fürst mit 1.737 Ochsen in 17 Herden gefolgt und dem Nürnberger Bürger Hannß Khrauß mit 1.658 Tieren, die in zwölf Herden ankamen. Die Nürnberger stellten mit 2.048 Ochsen in 14 Herdenverbänden das zweitstärkste Kontingent. Die mittlere Herdengröße betrug hier 146 Stück. Zweimal ist außerdem ersichtlich, dass eine Herde zwei Personen gehörte, so 213 Ochsen Bernhardt (Leonhardt?) Peselt (Pesl) und Paulus Rumpler aus Nürnberg. -

Insgesamt hielt die Mautrechnung 29 Händler aus zwölf Orten fest, der erste Trieb für Nürnberg fand am 26. Juni, der letzte am 18. September statt. (Aus: *Hans-Heinrich Vangerow: Die Fleischversorgung Süddeutschlands im Licht der Linzer Mautrechnung von 1627 ...*, in: *Historisches Jahrbuch der Stadt Linz* 1986, Hg. Archiv der Stadt Linz, 1987. Dort auch umfangreiche Quellenangaben.)

Im bereits erwähnten Genealogischen Handbuch des Adels scheint als letzter bekannter Vertreter der Rumpler aus Nürnberg Christoph Andreas von Rumpler, Enkel des Nürnberger angeblichen Bankiers Johann Heinrich Rumpler auf, welcher am 12.5.1813 seinen Adelsstand im Königreich Bayern immatrikuliert erhielt.⁴

Wie eine solche Eintragung im 1806 gegründeten Königreich Bayern geregelt war, können wir in der ›Handbibliothek des bayerischen Staatsbürgers‹ von 1837⁵ nachlesen:

§ I. Der Adel wird durch eheliche Abstammung von einem adelichen Vater ererbt, oder durch Königliche Verleihung erworben. [...] § III. Die Verleihung geschieht durch Adelsbriefe. Die Gesuche um einen Adelsbrief müssen mit den Angaben und Bescheinigungen der Personal-Verhältnisse, der Verdienste des Bittstellers und seiner Familie um den Staat und eines zum standesmäßigen Auskommen hinlänglichen Vermögens versehen seyn. Sie werden bei dem Staats-Ministerium des Königlichen Hauses eingereicht, und durch dasselbe dem Könige vorgelegt. Erfolgt die Königliche Genehmigung, so wird der Adelsbrief mit Beschreibung des bewilligten Titels und Wappens in vorgeschriebener Form und gegen die verordnungsmäßige Taxe ausgefertigt, und die Verleihung des Adels durch das allgemeine Intelligenz-Blatt des Reichs bekannt gemacht. [...] § VI. Der Bayerische Adel hat fünf Grade: 1) Fürsten, 2)

¹ Von den ungarischen Königen erhobener Außenhandelszoll.

² Etwa in Schwechat, Enns, Ebelsberg, Pregarten, Linz, Klafferwald etc.

³ Siehe: Ochsenamt, Nürnberg.

⁴ Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Sign. BayHStA, Adelsmatrikel Ad R 61.

⁵ Handbibliothek des bayerischen Staatsbürgers ..., zusammengestellt von einem Geschäftsmann..., Band 2, Verlag der Kollmann'schen Buchhandlung, Augsburg 1837.

Grafen, 3) Freiherren, 4) Ritter, 5) Adelige mit dem Prädicate: „von“. [...] § VIII. Ein Bayerischer Unterthan kann nur dann, wann dessen Adelstitel in der angeordneten Adelsmatrikel eingetragen ist, die dem Adel im Königreiche Bayern zustehenden Rechte ausüben. Beglaubigte Auszüge aus der Adelsmatrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelsstand einer immatriculirten Familie.

1777 geboren, lässt sich der Werdegang des Christoph Andreas von Rumpler wie folgt rekonstruieren: Rechtspraktikant in Nürnberg, am 4. März 1809 II. Landgerichts-Assessor zu Straubing, 17. April 1812 Civiladjunkt im kgl. Bayer. Landgericht in Schärding, 20. Juni 1814 Oberlieutenant beim freiwilligen Jäger-Bataillon in Straubing, dann Oberlieutenant im freiwilligen Husaren-Regiment, ab 4. November 1814 Stadtgerichts-Assessor zu Straubing, 7. Jänner 1815 Stadtgerichts-Assessor zu Regensburg, ab 24. Dezember 1821 Appellationsgerichtsrat zu Ansbach und ab 16. September 1822 XI. Appellations-Rat am Appellationsgericht des Obermainkreises zu Bamberg.

Der erwähnte Münchner Adelsakt hat einen Umfang von über einhundert Seiten, umfasst zahlreiche Korrespondenzen, Stammbäume, Abschriften von Geburtsurkunden sowie die beglaubigten Abschriften der beiden 1490 und 1693 ausgefertigten Adelsdiplome. Diese Dokumente weisen jedoch zahlreiche genealogische Ungereimtheiten, wie etwa einander widersprechende Stammbäume auf. Angesucht um Anerkennung des Adelsprädikates hat Johann Michael Rumpler, geb. 1724, pensionierter Stallmeister zu Nürnberg im Alter von 85 Jahren am 7. August 1809:

Allerunterthänigstes Gesuch des submissen Unterzeichneten, Johann Michael v. Rumpler pensionierten Stallmeisters zu Nürnberg, die Immatrikulierung und Bestätigung des altadelich v. Rumplerschen Geschlechts betref. Die adeliche Familie des allerunterthänigst Unterzeichneten ist ursprünglich aus Schwaben, von wo aus sich dieses Geschlecht nach Oesterreich, Frankreich, auch Franken sich nach und nach ausgebreitet und in Militair- und Civildiensten sich zu ihrem Vortheil hervorgethan hatt.

vid. Boethii. Kriegshelm¹

Tyroffs Wappenbeschreibungen I L. IV: ? pag: III²

Vor einiger Zeit waren noch Johann Mathaeus v. Rumpler, Maire in Strasburg,³ und dessen Bruder, H. v. Rorbach, vormalig königlicher Almosen Pfleger, Domherr zu Warschau und Kapitulair zu St. Peter in Strasburg wohnhaft, wovon der Letztere ohnlängst gestorben. In Nürnberg sind die Rumpler schon über 100 Jahre ansässig, und der Vater des allerdevotest Unterzeichneten, Johann Michael Rumpler⁴, war Banquierer in Nürnberg. Der Vater war bey Christian Friedrich, Marggraf zu Brandenburg, Stallmeister.⁵

Der in vidimirter Abschrift anliegende Adelsbrief beweihsset, daß Kaiser Friedrich III. das Geschlecht 1490. in den Stand und Grad des Adels erhoben und der Familie das noch jetzt führende Wappen und Kleinod, nach dem beigefügten Abdruck verliehen hat. Diesen Adel bestätigte Kaiser Leopold I. 1693., auf bitten der Gebrüder Johann Heinrich, Johann Georg und Johann Michael Rumpler, für sie und ihre Leibes- und Erbens Erben, und Nachkommen, erlaubte ihnen und ihren Nachkommen, sich von Rumpler, so wie auch von ihren damals habenden und noch besitzenden Gütern zu nennen, und zu schreiben, und vermehrte ihr bereits schon führendes Wappen mit einem offenen adelichen Turniers Helm, nach dem hier devotest adjungierten Confirmationsbrief, de Anno 1693.

Die zur Zeit in den Königlich baierischen Staaten dem submissen Unterzeichneten bekannten lebenden Mitgliedern dieses Geschlechts sind in der Anlage verzeichnet.

Der allerunterthänigst Unterzeichnete zweifelt nicht durch diesen submissen Vortrag, den Adelstitel seines Geschlechts, nach den Allerhöchsten Vorschriften, zur Genüge dargethan zu haben, und stellet somit an Euer Kö-

¹ Ruhm-Belorberter, Triumph-leuchtender, und Glantz-erhöhter Kriegs-Helm, Dero Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majest. und Dero samtllichen Hohen Bunds-Verwandten, Wider den Blutbesprengten Türckischen Tulband. Das ist: Warhafftiger Historischer Grund-Bericht aller ... Kriegs-Actionen ... Nebst einer kurtzen Vor-Erzehlung derer, von unterschiedlichen Türckischen Sultanen, erlittenen Anfechtungen des Königreichs Ungarn, und einem doppelten Anhang von der Halb-Insel Morea ... Von Christophoro Boethio (etc.) Mit Kupfern. 3. Aufl. - Nürnberg, Johann Christoph Lochner 1688-1698.

² Conrad Tyroff: Neues adeliches Wappenwerk, Nürnberg 1791-1805.

³ Konnte noch nicht identifiziert werden.

⁴ Hier meint er sich selbst, sein Vater war Johann Heinrich, allgemein als Kaufmann bezeichnet.

⁵ Großvater Michael wird als Wirt genannt, ein Christian Friedrich ist zu der Zeit in Brandenburg nicht feststellbar.

nigliche Majestät das allerdevoteste Gesuch: das altadelich von Rumplersche Geschlecht huldvollst zu immatrikulieren, und solches in den öffentlichen Acten der Königlich bayerschen Staaten anzuerkennen.

In der tiefsten Ehrfurcht ersterbend Euer Königlichen Majestät
allerunterthänigst treuehorsamster Johann Michael von Rumpler
pensionierter Stallmeister
Nürnberg am 7. Aug. 1809.

In der erwähnten Anlage werden angeführt Johann Michael, geb. 30. Jul. 1724, 85 Jahre alt, Jacob Gottlieb Wilhelm, geb. 3 Mart. 1775, 34 Jahre alt und Christoph Andreas, geb. 7 Sept. 1777, 32 Jahre alt.

Jacob Gottlieb Wilhelm war bereits 1805 durch eine Heldentat aufgefallen:

1805. den 6. Aug. rettete der hiesige Stallmeister-Adjunkt und Titularfähndrich Herr Jacob Gottlieb Wilhelm von Rumpler, mit rascher Entschlossenheit und mit Gefahr seines eigenen Lebens, ein Kind aus dem Pegnitzfluß von dem Ertrinken. So wie ihm mit Recht der Dank aller Menschenfreunde gebührt; so wurde ihm auch vom Polizeydepartement das durch diese edle Handlung verdiente Wohlgefallen zu erkennen gegeben und ihm die für solche Fälle gesetzlich bestimmte, wiewohl von ihm edelmüthig verbettene Verehrung zuerkannt. Von der Militär-Behörde aber ist er zur verdienten Auszeichnung und zum Beweis der obrigkeitlichen Aufmerksamkeit auf solche menschenfreundliche Handlungen, sogleich zum Titular-Lieutenant ernannt worden.

S. Nürnberg. Friedens- und Kriegs-Courier 1805. R.197. und National-Zeitung der Teutschen 1805. Stck.35. S.692.und 93.¹

Zwei Tage nach Abgabe des Gesuches um Anerkennung seines Adels bemerkt Johann Michael von Rumpler ein Versäumnis, nämlich er hat vergessen, die Taufscheine beizulegen, welche er sich offensichtlich bereits vorher besorgt hatte und holt dies ›in schuldigen Respekt‹ am 9. August 1809 nach.

Num.1

Extract aus den St. Lorenzen Pfarrbüchern in Nürnberg No. VIII.

Im Jahre Christi 1724, den 30 Julii ist gebohrn und getauft worden: Johann Michael des Johann Heinrich von Rumpler und seiner Ehe Consortin Fr. Anna Catharina ehelich erzeugter Sohn. Pathe war: H. Johann Michael von Rumpler Mercator, Anno? paternus.

Die Richtigkeit dieses Zeugnißes verbürgt der es selbst aus der Matrikel eigenhändig geschöpft habende Ordinarius im Pfarr Amt und stellt es in der gewöhnlichen Form.

Königl. baier. Stadt Pfarramt und Schaffer v. St. Lorenzen

Hieronymus Conrad Wagner, Schaffer an der gedachten Haupt Pfarrkirche

Nürnberg den 4 Julii 1809

Num: 2

Vid. Sebalden Taufbücher No. XIV. fol. 219

Im Jahr 1775. den 3. Mart. ist bey St. Sebald getauft worden: Jacob Gottlieb Wilhelm des Herrn Johann Michael von Rumpler, Stallmeisters, und seiner Ehegemahlin, Frau Auguste Christiane ehel. erzeugter Sohn. Pathe war: Herr Jakob Gottlieb Wilhelm Löffelholz von Colberg und Gibizenhof, Aufseher? am löbl. Unter- auch Land- und Bauern?gericht².

Die Glaubwürdigkeit dieses selbst aus der Matrikel geschöpften Attests verbürgt noch mit seiner Unterschrift der Ordinarius im Pfarramte.

Nürnberg, den 4. Junius 1809.

Das Königliche Stadtpfarramt St. Sebald

Johann Friedrich Frank. Pfarrer u. Schaffer an dieser Hauptkirche.

Num.3.

Vid. Sebalden Taufbücher No. XIV. fol. 323

Im Jahre 1777. d. 7. Septembr. ist bey St. Sebald getauft worden: Christoph Andreas des Herrn Johann Michael von Rumpler, Stallmeisters, und seiner Ehegemahlin, Frau Auguste Christiane, ehelich – erzeugter Sohn.

¹Nachrichten zur ältern und neuern Geschichte der freyen Reichsstadt Nürnberg. Bearbeitet und herausgegeben von Johann Carl Sigmund Kiefhaber, Dritter und letzter Band, Nürnberg, im Lechner'schen Verlag, 1807.

² Aus einem sehr angesehenen Nürnberger Geschlecht.

Pathe war: Herr Christoph Andreas Imhart von Helmstatt, Pfleger neuen Spitals zum Heil. Christ.
Dieses beurkundet der Ordinarius im Pfarramt glaubwürdig und eigenhändig.
Nürnberg, den 4. Junius 1809.
Das königliche Stadt Pfarramt St. Sebald.
Johann Friedrich Frank, Pfarrer und Schaffer an dieser Hauptkirche.

Am 24. Feber 1810 ergeht daraufhin folgendes >Resolutum<:

Der vormalige Marggräflich brandenburgische Stallmeister und Geschlechts Aelteste Johann Michael von Rumpler hat das ihm abgelegene Adels Produktions-Geschäft dergestalten genau erfüllt, daß es nur noch darauf ankömmt zu wissen, ob nicht auch weibliche Angehörige dieses Geschlechtes, gebohren von Rumpler, sie möchten etwa ledig – verheirathet seyn, oder in Wittwenstand sich befinden, vorhanden seyen? Wenn solche vorhanden, sind auch diese mit ihren Wohnörtern anzuzeigen, und ebenfalls durch legalisirte Taufzeugnisse zu konstatiren.

Nun scheint der Akt geruht zu haben und Johann Michael von Rumpler dürfte bald nach seinem Ansuchen verstorben sein. Erst am 18. Mai 1812 richtet sein Sohn Christoph Andreas von Rumpler ein sorgenvolles Schreiben an den bayerischen König:

Allerdurchlauchtigster großmaechtigster König
Allernädigster König und Herr!!!

Als Euer Koenigliche Majestaet das Edict über den Adel in allerhoechst dero Königreich hatten bekannt machen lassen, säumte mein damals noch lebender Vater, der pensionierte Stallmeister zu Nürnberg, Johann Michael von Rumpler, nicht, die zum Beweise des Adels geforderten Belege, Euer Koeniglichen Majestaet allerunterthänigst vorzulegen.

Dieser Adel meiner Familie war übrigens nie der geringsten Ungewißheit unterlegen. Sie hat sich des Prädicats, das ihr den Adel zu führen erlaubte, stets bedient, Sie wurde von dem Publikum sowohl als von den Landesstellen in ihren Decreten als adelich anerkannt.

Als ich das Glück hatte, durch die allgemeine Verordnung vom 4. März 1809 in Euer Koenigliche Majestaet Dienste als zweiter Assessor am Landgericht Straubing aufgenommen zu werden, war mein Namen in dem Regierungsblatte, das die Nomination der Assessoren enthält, ohne dem Prädicate „von“ angeführt, wahrscheinlich weil das verschlungene V. das ich meinem Namen vorzusetzen pflegte, und auch in meiner allerunterthänigsten Bitte um Anstellung gebraucht haben werde, nicht bemerkt worden war. Auch in dem XXVI. Stücke der Regierungsblätter dieses Jahrganges /S. 816./ welches meine allernädigste Ernennung zum Civil. Adjuncten bei dem Landgerichte Scherding enthält, ist mein Namen ohne dem Prädicate von genannt.

So sehr ich auf die allerhoechste Gnade dieser Beförderung den gebührenden hohen Werth zu legen weis, so darf ich doch nicht unterlassen, folgendes allerunterthänigst zu bemerken. Ich bediene mich nicht allein in Privat angelegenheiten, sondern auch in Amtssachen, und so oft ich meinen Namen schreibe, des mir zustehenden Prädicats. Das Publicum, dessen Meinung dem Staatsdiener heilig seyn muß, würde mich für einen anmaßenden und eiteln Menschen halten, wenn es dem Regierungsblatte nimmt, daß ich nicht adelich bin, und aus meinen Unterschriften ersieht, daß ich mir das Prädicat des Adels beilege. In die Alternative versetzt, entweder in Zukunft ein Prädicat aufzugeben, das meine Familie schon über 300 Jahre führte, und das zu meinem Namen gehört, oder dasselbe ferner zu gebrauchen, aber dafür bei dem Publicum als anmaßend, eitel und unwahr zu erscheinen, finde ich nur darin noch einen Ausweg, daß ich an Euer Koenigliche Majestaet die allerunterthänigste Bitte zu stellen wage: Allerhoechst dieselben wollen geruhen, im nächsten Regierungsblatte unter den Berichtigungen einrücken zu lassen: daß im XXVI. Stück des Regierungsblattes dieses Jahrganges vor dem Namen Rumpler von vorzusetzen und zu lesen sey.

Als Begründung meiner allerunterthänigsten Bitte lege ich das Adelsdiplom meiner Familie und dessen Erneuerung in vidimierter Abschrift an, und bemerke, daß mein Bruder Jacob Gottlieb Wilhelm von Rumpler, als er zum Unterlieutenant der in Nürnberg bestehenden Escadron der Nationalgarde III. Classe ernannt wurde, in dem XXIX Stück des Regierungsblattes Jahrgang 1811/S 574/ das Prädicat des Adels erhielt, und daß die zum Beweise des Adels erforderlichen Belege, in Gemäßheit der allerhoechsten Edicte über den Adel im Königreiche Baiern vom 28. Julius 1808 von meiner Familie bereits übersendet wurden.

Meine allerunterthänigste Bitte wiederholend empfehle ich mich zu allerhoechsten Hulden und Gnaden in der allertiefsten Ehrerbietung

Euer Koeniglichen Majestaet allerunterthänigst treuehorsamster
Christoph Andreas von Rumpler, Civil. Adjunct am Landgerichte Scherding
Scherding am 18. May 1812

Man scheint an der vorgesetzten Stelle Einsicht für diese Probleme gehabt zu haben, denn schon am 13. Juni 1812 wird nach Departemental-Sitzungs-Entschluß dem geheimen Ministerial Departement der auswärtigen Angelegenheiten mitgeteilt, ...

... daß durch die Aufnahmen des Supplikanten in die Adels Matrikel und die hiemit verbundene öffentl. Ausschreibung , falls beides nach den angeblich schon vorgelegten Dokumenten zulässig sein wird, das hier gestellte Gesuch sich von selbst erledigen werde.

Selbsterledigende Gesuche waren vermutlich zu allen Zeiten der Staatsdiener liebste Beschäftigung, überhaupt wenn sie eine derartige Wichtigkeit aufweisen. Dies scheint man dem Supplikanten mitgeteilt zu haben, aber da man offensichtlich doch nicht so ohne weiteres die Einverleibung durchführen konnte, wurden noch die Geburtszeugnisse der weiblichen Familienmitglieder abverlangt, deren Beibringung aber scheiterte. Da aber ohnehin nur eine alte kranke Schwester vorhanden war, welche sich nicht mehr zur Fortpflanzung eignete, verzichtete man auf deren Nobilitierung großmütig. Dass Andreas Rumpler schon 1826 kinderlos starb und sein Bruder Wilhelm ebenfalls keine Nachkommen erzeugte, während die angeblich so kranke Schwester 91 Jahre alt wurde, ist wohl eine Ironie des Schicksals.

Durch das allerhöchste Rescript vom 24. Juny d. Js belehrte und beruhigte mich die Huld Euer Koeniglichen Majestaet über die Folgen des bei der Bekantmachung meiner Anstellung und Versetzung durch das Regierungsblatt unterlassenen Prädicats des Adels. Zugleich bemerkten Allerhoechst dieselben, daß, um die von Rumplersche Familie dem Adelsmatrikel allerhoechst dero Königreiches einverleiben zu können, nur noch die Geburtszeugniße der weiblichen Mitglieder fehlten. Ich habe nur eine einzige Schwester, Sophie Friederike von Rumpler. Sie ist zu Sondershausen, der Residenz des Fürsten von Schwarzburg, Sondershausische Linie, welchem mein Vater, der nun verstorbene Jacob Michael von Rumpler, ehe er in die Dienste der damaligen Reichsstadt Nürnberg trat, in derselben Eigenschaft als Stallmeister diente, gebohren worden. Ich wandte mich, nachdem ich gedachtes allerhöchstes Rescript erhalten, mit der Bitte mir dieß abgängige Geburtsattest zu übersenden, wiederholt zuerst an das Pfarramt, dann an den Magistrat dieser Stadt, hierauf an die Regierung und endlich an Serenissimus selbst – überall vergeblich, und ohne eine Antwort zu erhalten. So bin ich ohne meine Schuld außer Stand gesetzt, dem genannten allerhoechsten Rescripte durch die Vorlage des Geburtsattestes meiner Schwester zu entsprechen. Indessen zählt dieselbe bereits 50 Jahre, ist und bleibt ledig, und kränkelt stets. Es liegt daher nun an der Erhaltung des Adels auf meiner und meines Bruders Seite. Euer Koeniglichen Majestaet werfe ich mich demnach mit der allerunterthänigsten Bitte zu Füßen: mich und meinen Bruder, Jacob Gottlieb Wilhelm von Rumpler, nunmehr den Adelsmatrikel einverleiben zu lassen, da, was mich und ihn betrifft, der Beweis des Adels gehörig hergestellt worden, wie das erwähnte allerhoechste Rescript selbst bemerkt.

In der allerhöchsten Ehrfurcht ersterbe ich

Euer Koeniglichen Majestaet allerunterthänigst treuehorsamster

Christoph Andreas von Rumpler

Civiladjunct am Landgerichte Scheerding

Scheerding am 9. December 1812

Am 12. Mai 1813 war es endlich soweit: die Eintragung ins bayerische Adelsregister erfolgte bei Klasse E, fol. 1779, Act. Nr. 2036, wie noch heute nachzulesen ist.

Matricular Extract für H. v. Rumpler in Scherding

Nachdem der k: Civil Adjunct Landgericht Scherding Christoph Andreas von Rumpler zufolge der allerhöchsten Verordnung vom 16. Nov. 1808. durch Vorlegung des seinem Großvater von Kaiser Leopold mit 17. Feb. 1693 verl. Adels Diploms den ihm zukommenden Adelsstand nachgewiesen hat, so wurde derselbe samt seinem Bruder und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, nach erholter allerhöchster Genehmigung, der Adels Matrikel des Königreichs Baiern einverleibt.

Wir unterzeichneter Vorstand des Reichsherolden Amts und Reichsherold bezeugen demnach unter unserer Unterschrift und beigedrucktem Reichsherolden Amts Siegel, daß derjen Einreichung bei der Adels Klaße Lit: E fol: 1779 Act: Num: 2036 unterm 12ten May 1813 wirklich geschehen ist.

München am 12ten maj ao 1813

Vorstand

L.S.

Reichsherold.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl wird gegenwärtiger Abatricular Extract dem Christoph Andreas v. Rumpler zu seiner, seines Bruders u. Nachkommen erforderlichen Legitimation unter dem königlichen größeren geheimen Insiegel ausgefertigt.
München am 14ten Juni 1813 Unterschrift unl.

Wie bereits erwähnt, erfreute sich Christoph Andreas noch 13 Jahre an seinem nunmehr auch offiziell anerkannten Titel und machte, wie oben beschrieben, Karriere im Staatsdienst. 1826 verstarb er, 49-jährig und kinderlos.
Erst 1841 hören wir wieder vom Bruder Jacob Gottlieb Wilhelm, welcher auf Grund einer Verordnung einen Abriss der bis dorthin geschehenen Ereignisse übermittelte:

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König, Allernädigster König und Herr!¹
Allerunterthänigste, treuehorsamste Anzeige des Johann Gottlieb Wilhelm von Rumpler, städtischer Stallmeister zu Nürnberg die allerhöchste königliche Verordnung vom 28. May 1841 wegen der Adels Matrikel betr.
In allerdevotester Befolgung der auf Euer Koeniglichen Majestaet allerhöchsten Befehl unterm 28. Mai ergangenen Verordnung rubriciertem Betreffs bringe ich, der allerunterthänigst Unterzeichnete Nachstehendes über den Personalstand meiner Familie und deren Veränderung treuehorsamst zur Anzeige.
Durch Euer Koenigliche Majestaet allerhöchste Gnade wurden mein Bruder Christoph Andreas von Rumpler und ich auf erfolgte Vorlegung eines, unserem Großvater vom Kaiser Leopold unterm 17. Febr. 1693 verliehenen Adelsdiploms unterm 12. Mai 1813 dem Adelsmatrikel des Reichs einverleibt. Gedacht mein Bruder verstarb im unverheyratheten Stande und ohne Hinterlassung einer descendenz als Rath an Euer Koeniglichen Majestaet Appellations Gericht zu Bamberg am 25. July 1826.
Ich, der allerunterthänigst Unterzeichnete, bin geboren am 13. März 1778.² stehe hernach im 64. Lebens Jahre. Am 31. December 1810 habe ich mich mit der Mühlner(ischen?) Tochter Albertine Kunigunde geb. Eckart von Fürth in beiderseits erster Ehe verheyrathet, dieselbe verstarb jedoch am 7. Maerz 1829. ohne daß aus dieser Ehe ein Kind hervorgegangen wäre. Am 18. v. Mts. bin ich zur 2ten Ehe mit der ledigen Försterstochter Justina Willhelmina Haenlein von Thumsenreuth geschritten.
Weitere Veränderungen haben sich in meiner Familie nicht ergeben.
Mit den Gesinnungen allertiefster Ehrfurcht und Treue ersterbend
Euer Koeniglichen Majestaet allerunterthänigst treuehorsamster
Wilhelm v. Rumpler
Nürnberg den 23. Decbr. 1841.

Ein bemerkenswertes Ereignis im Leben des Wilhelm von Rumpler, welches in diese Zeit fällt, sei noch erwähnt: Er war in seiner Eigenschaft als städtischer Stallmeister der Reitlehrer des berühmtesten Findelkinds dieser Zeit, Kaspar Hauser. Über dessen Reitkünste hatte er am 2. November 1829 eine Aussage zu machen und unter Eid 1834. Da man eine adelige Herkunft des Findelkinds vermutete, nahm man an, müsste es wohl auch ein guter Reiter sein, was Wilhelm von Rumpler aber bestritt. Kaspar sei nicht imstande gewesen, ein Pferd zu bändigen, ja nicht einmal nur ordentlich zu reiten, so seine eindeutige Aussage.

Anselm v. Feuerbach beschreibt die Reitkünste des Kaspar Hauser:³

Unter allen Thieren war ihm das Pferd das schönste Geschöpf, und wenn er einen Reiter sein Roß tummeln sah, quoll seine Brust von dem Wunsche über: wenn er doch auch einmal so ein Roß unter sich haben könnte! Der Stallmeister zu Nürnberg, Herr von Rumpler, hatte bald die Gefälligkeit, diese Sehnsucht zu stillen; er nahm unsern Kaspar unter seine Schüler auf. Kaspar, mit der gespanntesten Aufmerksamkeit alles beobachtend, was ihm und andern Scholaren von dem Lehrer gezeigt und vorgemacht wurde, hatte sich schon in der ersten Stunde die Hauptregeln und Elemente der Reitkunst nicht bloß gemerkt, sondern auch, nach den ersten Versuchen, sogleich angeeignet; und in wenigen Tagen war er bereits so weit, daß Scholaren, junge und alte, die schon mehre Monate lang Unterricht genossen hatten, in ihm ihren Meister erkennen mußten. Seine Haltung, sein Muth, die richtige Führung des Pferdes, setzten Jedermann in Erstaunen, und er traute sich zu, was, ausser ihm und seinem Lehrer, Niemand zu unternehmen wagte. Als einst der Stallmeister auf der Reitbahn ein eigenwilliges

¹ Anmerkung am Rand: Nach Berichtigung der Adels Matrikel zu den Akten. Sign. 21. April 1842.

² Anmerkung am Rand: der Taufschein lautet 3. März 1775.

³ Kaspar Hauser. Beispiel eines Verbrechens am Seelenleben des Menschen, von Anselm Ritter von Feuerbach. Ansbach, bei J.M. Dollfuß, 1832.

türkisches Roß umhergetummelt hatte, schreckte ihn dieser Anblick so wenig, daß er dieses Pferd sich selbst zum Reiten ausbat. — Nachdem er sich einige Zeit lang geübt hatte, wurde ihm die Reitschule zu eng; er verlangte mit seinem Roß ins Freie und hier bewies er dann, nebst Geschicklichkeit, eine so unermüdliche Ausdauer, Härte und Zähigkeit des Körpers, daß es ihm die Geübtesten hierin kaum gleich thun konnten.

Im Gegensatz dazu schreibt Graf Philip Henry Stanhope in den ›Materialien zur Geschichte Kaspar Hausers‹:¹

Der Stallmeister von Rumpler erzählte in Nürnberg am 3. März 1834 Folgendes: Feuerbach's Angaben über das Reiten von Kaspar Hauser sind unrichtig und Rumpler war unwillig darüber und sagte, daß auch andere Theile dieser Schrift ebenfalls unrichtig sein könnten. Rumpler hat sich verwundert, daß Kaspar Hauser so gut auf einem Pferde sitzen konnte, da er ›so schlecht ging.‹ Kaspar Hauser war unerschrocken zu Pferde, es ist aber falsch, daß er sich im Reiten so sehr auszeichnete, oder daß er ein wildes Pferd zu besteigen verlangte, oder daß er ein Pferd im eigentlichen Sinne bändigen konnte. Er schien nicht früher geritten zu haben. Rumpler fand Kaspar Hauser nach einiger Zeit ganz verändert, nicht so gutmüthig und kindlich wie sonst, und sehr lügnerisch geworden, und daher hat er keine Freude mehr an ihm gehabt.

Im Jahr 1849 erkennt Wilhelm Rumpler einen laut den beiliegenden, nicht belegten Stammbäumen aus einer Seitenlinie stammenden Franz Adam Rumpler als aus seiner adeligen Linie abstammend an:

Zeugniß

Ich Endesunterzeichneter erkläre himit eigenhändig, daß ich von Franz Adam Rumpler, geboren den 29ten September 1805 zu Kostainitza an der Croatischen Militär-Gränze, Hauptman by C.H. Franz Carl Infanterie Regiment Nr. 52, als meinen Verwandten und von der selben adeligen Linie abstammend, himit anerkenne Urkundlich unter Beifügung meines adeligen Sigels und meiner Unterschrift.

Nürnberg am 4. November 1849

Vom Magistrat

der koeniglich bayerschen Stadt Nürnberg wird hiemit bezeugt, daß der vormalige, jetzt privatisirende staedti-sche Stallmeister, Herr Jakob Gottlieb Wilhelm von Rumpler dahier ein allgemein hochgeachteter Ehrenmann, vorstehendes Zeugniß eigenhaendig (ge- und) unterschrieben und mit seinem Siegel versehen hat.

Urkundlich geordneter? Unterschrift und Siegelung

Nürnberg am 4ten Novbr. 1849

Siegel, Unterschriften

Als Beweis der Familienzugehörigkeit ist ein Stammbaum beigelegt, datiert München, den 15. April 1850. Hier werden die Vorfahren aufgelistet, die wir schon kennen, über den Vater Johann Michael, Großvater Johann Heinrich, Urgroßvater Michael, Ur-Urgroßvater Stephan zum Ur-Ur-Urgroßvater Erasmus. Soweit konnten auch die Brüder Heinrich, Georg und Michael ihre Ahnen verfolgen, aber nicht weiter. Hier erscheint jedoch plötzlich jener Leopold, welcher von Kaiser Friedrich 1490 geadelt wurde, mit einem Nachkommen Hanns, welchem vier Söhne, Nicolaus, Hanns, Ulrich und besagter Erasmus zugeordnet werden. Es werden also 8 Generationen für einen Zeitraum von 1490 bis 1775 angegeben, was so nicht stimmen kann. Rechnet man den Leopold mit einem Geburtsjahr von ca. 1450, so käme man mit 8 Generationen zu je 30 Jahren etwa bis 1690, es fehlen also zwei bis drei Generationen.

Die Söhne Nicolaus und Ulrich des Hanns Rumpler werden nun nicht weiter verfolgt, die Nachkommen des Erasmus kennen wir schon, neu ist die Linie des Hanns, die wie folgt dargestellt wird:

Sohn Laurentius, geb. um 1700, dessen Söhne Leopoldus und Adam, ein weiterer Adam, gestorben 1821 (hier fehlen allerdings wieder einige Generationen). ein Franz, geb. 7. Okt. 1774, ein Franz Adam, geb. 29. Sept. 1805, von welchem oben die Rede war.

Im Adelsakt folgt ein handgemalter Stammbaum, die Angaben sind zum Teil mit den vorherigen nicht ident.

¹ Materialien zur Geschichte Kaspar Hausers, gesammelt und herausgegeben von dem Grafen Stanhope, akademische Buchhandlung J.C.B. Mohr, Heidelberg 1835.

Im Folgenden wird die Linie des Hanns näher beschrieben:

Stammordnung der Familie Rumpler

Hans Rumpler dürfte nach einer hergefundenen Urkunde in Rudolphswerth /jezt Neustadl in Krain/ gelebt haben, war im Jahre 1721 bereits gestorben. Dessen Sohn Laurentius Rumpler hat sich im ersten Viertel des vorigen (?) Jahrhunderts im Markte Lichtenwald¹ in Steiermark ansässig gemacht, und lebte bis zu seinem Tode in diesem Ort. Hatte zwei Söhne: Leopoldus und Adamus; von

Leopoldus Rumpler der in Lichtenwald gelebt hat und gestorben ist, stammt

Adam Rumpler, - hat in Lichtenwald gelebt und ist alldort im Jahre 1821 gestorben; dessen Sohn

Franz Rumpler, gebohren den 4ten October 1774 zu Lichtenwald, war Syndicus im 2ten Banat Grenz Regiment zu Costainitza im Militair Croatien, ist alldort im Monath August 1812 gestorben, hinterlassener Sohn

Franz Adam Rumpler, den 29ten September 1805 zu Costainitza in Militair Croatien gebohren, ist dermalen Hauptmann im ? österr. 52ten Infanterie Regiment C:H: Franz Carl, und Besitzer des Ritter-Ordens 3t Classe des österr: eisernen Kreuz, in Italien.

Die Taufscheine des Großvaters Adam Rumpler und der weiteren Vorfahren konnten nach ämtlicher Mittheilung der Bezirks-Obrigkeit in Oberlichtenwald aus dem Grunde nicht erhoben und ausgefertigt werden, weil im Jahre 1727 der Markt Lichtenwald samt den Pfarr-Matrikeln abgebrannt sein soll.

Beigebracht werden konnten allerdings die Taufscheine von Franz Adam Rumpler und seines 1856 geborenen Sohnes Heinrich Max Wilhelm Franz Maria Ernest, allerdings erst im Jahr 1871. In der Zwischenzeit war auch Jacob Gottlieb Wilhelm Rumpler 1863 gestorben.

Abschrift - Extractum

Ex Protocollo Baptisatorum Parochiae Koztainizensis S. Nicolai Eppi in Incly 2o Banali Regimine No. ii scrd: Anno Dni. 1805 id est millesimo octingentesimo quinto die 29. Septembris baptisatus est Franciscus Adamus filius legitimus Per illustris ac Generosi Domini Francisci de Rumpler et Consortis yusdem Dominae Ernestinae de Stephani Levante Domino Francisco Gorichky, Parocho Loci per Levantem mp.

In quorum fidem hoc manu propria subscriptus et usuali Sigillo roboratus extendo Literas Baptimo testimonialis in Curia Parochiali Koztainicensi die 15. Januarii 1830

L.S. J. Beruh m./p. Par. loci

Der mir vorgewiesenen, ungestempelten Original-Urkunde wörtlich gleichlautend befunden.

Wien, den 21. Jänner 1869

L.S. Dr. Franz Lechner, k.k. Notar

In fidem copiae: München, den 8. März 1871.

Praesidial-Secretariat der Königl. Regierung von Oberbayern

Abschrift

k.k. Prinz von Preußen 34. Lin. Inf. Rgts.- Seelsorge No. 18.

Taufschein

Endesgefertigter bezeuget hiemit aus dem Taufprotokoll des obigen Rgts. Tom. III fol. 26, daß im Jahre Eintausend achthundert sechs und fünfzig /: 1856 /: am vierzehnten Oktober, Heinrich, Max, Wilhelm, Franz, Maria, Ernest, ein ehelicher Sohn des hochwohlgebornen Herrn Franz Ritter von Rumpler, k.k. Major in löbl. Prinz von Preußen 34. Lin. Inf. Regimete, des österr. eisernen Kron-Ordens Ritter 3. Classe, und seiner Frau Gemahlin Clara, Eleonora geborenen Gräfin von Heusenstamm,² zu Tarnow Haus No. 60 in Galizien geboren, und am vierten November 1856 vom Gefertigten nach christkatholischem Gebrauche daselbst getauft worden sei.

Dabei waren als Pathen /: Pl. Tit.:/ Herr Wilhelm Freiherr Ramming von Riedkirchen, k.k. General-Major, Ritter des Marien-TheresienOrdens etc. als Stellvertreter des /: Pl. Tit.:/ Herrn Reichsgrafen Heinrich von Starhemberg, Majoratsherr, Senior und Lehensherr des fürstlich und gräflichen Hauses k.k. Kämmerer, und Maria Bussetti geborene Gräfin Meraviglia.

Urkund dessen nachstehende Fertigung

Tarnow am 14ten Jänner 1857.

/: L.S.:/ Franz Salns Gazics m. p. Feldkaplan des 34. Lin. Inf. Rgts.

Der mir vorgewiesenen, mit 15 kr. Stempel versehenen Original-Urkunde wörtlich gleichlautend befunden.

Wien am 26. Jänner 1867.

¹ Vermutlich heute Sevnica, Slowenien.

² Über die Heusenstamm lassen sich Verbindungen herstellen zu vielen adeligen Geschlechtern wie v. Manndorf, Kolowrat, v. Salm, Bissingen-Lippenburg, Harrach zu Rohrau, Ogilvy, Thierry de Vaux, v. Waldstetten, v. Welsersheim, v. Fürstenbusch, Sauer zu Unkelstein bis zu Starhemberg und Radetzky.

L.S. Dr. Franz Lechner, k.k. Notar.
In fidem copiae.
München den 8. März 1871.
Praesidial-Secretariat der Koenigl. Regierung von Oberbayern, Siegel, Unterschrift

Schließlich wurde 1880 noch der Taufschein des Franz Rumpler aus Lichtenwald beigebracht:

Taufschein

Aus dem Geburtsbuch Thom. B. Pag. 66 der Pfarre Lichtenwald wird ammit pfarramtlich bezeuget, daß Franz ein ehelicher Sohn des Adam Rumpler u. seines Eheweibes Maria von Schlattnicks, beide katholischer Religion den 4ten 8ber 1774 (vierten Oktober Eintausend siebenhundertsiebenzig und vier) in dem Markte Lichtenwald sub Haus No. 66 geboren und am selben Tage von dem damaligen Wohl...??Pfarr..?? Herrn Stefan Zweck im Beisein der Pathen Mathias Skofiz und Maria Ritter in der hiesigen Pfarrkirche zum Hl. Nikolaus nach kristkath. Ritus getauft worden sei.

Urkund dessen nachstehende Amtsfertigung Pfarre Lichtenwald den 1. Oktober 1849.

L.S. Franz Fohn m/p. Spirit. Prok.

Wird bestätigt von der Bez. ?? Oberlichtenwald den 18. Oktober 1849.

L.S. Rosjeck Bez. Noar.

Dem mir vorgewiesenen mit 15 kr. Stempel versehenen Original wörtlich gleichlautend befunden.

Wien am 13 Mai 1871.

Leon Mikocky m/p. K.k. Notar

Dem mir vorgewiesenen mit einer 50 kr. vid. Stempelmarke versehenen Authentico wörtlich gleichlautend befunden.

Wien am 22. Mai 1871. Leon Mikocki k.k. Notar Collationirt

Collationirt, u. mit der hgt. produzierten, von Herrn k.k. Notar Leon Mikoki vidimirten Abschrift, wörtlich gleichlautend befunden.

Vom Expedito des k.k. et del. Bez. Ger. ??Wien 17. März 1880

(:L.S.:) /:gez:/ Hartl

Die wortwörtliche Uebereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit dem gewesenen Original wird hiermit amtlich bestätigt.

München den 10. April 1880

Der Königl. Bayer. Reichsherold Ministerialrath v. Leinfelder

Die Akte endet schließlich am 10. April 1880 mit einem Nachsatz des Königlich Bayerischen Reichsherold, Ministerialrat v. Leinfelder und dem Vermerk >Erloschen< auf dem Titelblatt.

Das k.b. Reichsheroldenamnt bestätigt, daß das vorstehende Schema genealogicum der Familie von Rumpler an der Hand der bei den Adels-Immatrikulations-Akten befindlichen Belegen ausgefertigt worden ist, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt werden muß, daß nach einer den Akten einverleibten Notiz die Taufscheine der sub Ziff. 4. 7. 9. u. 10 genannten Personen nicht beigebracht werden konnten, da diese Urkunden bei dem Brande des Marktes Lichtenwald im Jahre 1727 zu Verlust gegangen seien.

Der Adels- Matrikel des Königreiches einverleibt wurden unter dem 12. Mai 1813 die beiden unter Ziff. 19 u. 20. genannten Brüder Wilhelm und Christoph Andreas von Rumpler (:?? v. 1813 S. 1562:), während die übrigen im vorstehendem Schema aufgeführten Mitglieder dieser Familie als Nicht..? in der Adels-Matrikel nicht aufgenommen sind.

Der Erstere der beiden oben erwähnten Brüder (:Stallmeister Wilhelm von Rumpler:) hat unter dem 4. November 1849 eine zu den diesseitigen Akten gelangte sub fide nobili ausgefertigte und von dem Stadtmagistrat Nürnberg amtlich beglaubigte Erklärung abgegeben, „daß er den (:unter Ziffer 18 genannten k.k. öst. Offizier:) Franz Adam von Rumpler als seinen Verwandten und von derselben adeligen Linie abstammend anerkennt.“

Schließlich wird constatirt, daß in der Beglaubigung eines unter dem 9. März 1871 ausgefertigten Schema genealogicums der Familie von Rumpler, wie aus einem bei den Akten zurückgebliebenen Concepte ersichtlich, die (in) vorstehender (Beglaubigung ??) auf Grund der Akten zu erwähnenden Thatsachen wie es scheint aus?? Ursachen nicht zum Ausdrücke gelangt sind. –

München, den 10. April 1880.

Der Koeniglich Bayerische Reichsherold Ministerialrath v. Leinfelder

Bleibt noch die Aufgabe, die Laufbahn des Franz Ritter von Rumpler und den Lebensweg seines Sohnes Heinrich, Max, Wilhelm, Franz, Maria, Ernest zu erforschen.